

**Protokoll**  
**über die, am Mittwoch, den 03.11.2021,**  
um 18.00 Uhr  
im Stadtsaal Pressbaum  
stattgefundene  
**ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES**  
**ÖFFENTLICHER TEIL**

- Fraktion ÖVP:** Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR DI Friedrich Brandstetter, StR Thomas Tweraser, StR Markus Naber MA MSc, GR Susanne Stejskal, GR Gaby Schwarz, GR MR i.R Ing. Kurt Heuböck,
- Fraktion GRÜNE:** Vizebgm. Michael Sigmund, StR Philip Renner, GR Christine Leininger, GR Felix Renner, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc, GR Ingrid Burtscher,
- Fraktion SPÖ:** StR Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Anton Strombach, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ingeborg Holzer, GR Ing. Thomas Ded, GR Dr. Christina Ecker, GR Katharina Krenn
- Fraktion WIR:** StR Wolfgang Kalchhauser, StR Maria Auer, GR DI Helmut Schoder, GR Günter Fahrner, GR Ing. Manfred Woletz
- Fraktion FPÖ:**

**Entschuldigt:** GR Manfred Hebenstreit, GR Mag. Ulrich Grossinger, StR Nikolaus Niemeczek BSc, GR Anna-Leena Krischel bakk.phil,

**Unentschuldigt:**

**Entschuldigt** GR Ing. Jochen Pintar kommt vor der Abstimmung zu Top 9, GR Raffael Herzog kommt während Top 9,

**verspätet:**

**Frühzeitig verlassen:**

**Auskunftspersonen:** StADir Andrea Hajek

**Schriftführerin:** Evelyn Stattin

**Beginn:** 18:10 Uhr

**Ende:** 22:20 Uhr

---

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentlicher Teil**

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. Bericht PKomm Bilanz 2020
3. Bericht Prüfungsausschuss
4. Wahl in den Gemeinderat (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
5. Wahl in die Ausschüsse (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
6. Wahl eines Jugendgemeinderates (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
7. Wahl Familienreferenten (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
8. Änderung Testzeit in der Teststraße (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
9. Beschluss 1. Nachtragsvoranschlag 2021 (StR Naber MA MSc)
10. Bericht - Anträge im GR mit Finanzbelastung (StR Naber MA MSc)
11. Bericht – weitere Vorgehensweise – Darlehensaufnahme LFSA II (StR Naber MA MSc)
12. Grundabtretung Kaiserspitz 4 (StR DI Brandstetter)
13. Grundabtretung Kaiserspitz 19 (StR DI Brandstetter)
14. Grundabtretung Pfalzauerstraße 130a (StR DI Brandstetter)
15. Raumordnung – Bereich Haus Bartberg (StR DI Brandstetter)
16. Raumordnung – Verlängerung der Bausperre BS 13 (StR DI Brandstetter)
17. Änderung Raumordnung – Bereich Hauptstraße West (StR DI Brandstetter)
18. Klima- und Energie-Modellregion (StR DI Brandstetter)
19. Vertragsabschluss ÖBB – Rek. Bahnhof - Aufzugsanlage (Vizebgm. Sigmund)
20. Auftragsvergabe Kontrahentenausschreibung Wasser, Kanal und Straße (Vizebgm. Sigmund)
21. Auftragsvergabe Parkplatzerrichtung gegenüber Aura incl. Stromtankstelle (Vizebgm. Sigmund)
22. Grundsatzbeschluss Förderung Erzdiözese Wien (StR Niemecek BSc)
23. Anschaffung Software für das Stadtarchiv (StR Niemecek BSc)
24. Auftragsvergaben WH Umbau und Heizung nachträgl. gem. §38 NÖ GO 1973 (GR Strombach)
25. Heizkostenzuschuss (GR Holzer)
26. Heimatmuseum Versicherungsvertrag (GR Strombach)
27. Beauftragung der Fa. PKomm mit der Immobilienverwaltung (GR Ing. Strombach)
28. Gebührenanpassungen (Vizebgm. Sigmund)
29. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
30. Berichte

**Bgm. zieht die Wahl in den Gemeinderat vor:**

**Zu Top 4 – Angelobung Gemeinderat**

**Sachverhalt:**

Hr. Florian Kleinhagauer der Fraktion ÖVP hat sein Mandat mit Schreiben vom 19.10.2021 mit sofortiger Wirkung zurückgelegt.

Hr. MR i.R. Ing. Kurt Heuböck legt in die Hand des Bürgermeisters folgendes Gelöbnis als Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum ab:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Pressbaum nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

### **Zu Top 1 – Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung**

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung vor, somit ist das Protokoll vom 02.09.2021 genehmigt.

### **Zu Top 2 – Bericht PKomm Jahresbilanz 2020**

Vizebgm. Jutta Polzer richtet einige Worte an den GR – und übergibt das Wort an Hrn. Pessl von der Firma ECOVIS Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H,

Hr. Pessl berichtet über die Jahresbilanz der PKomm 2020.

Der Bericht liegt dem Protokoll bei.

**Wortmeldungen: GR Fahrner,**

### **Zu Top 3 – Berichte Prüfungsausschuss 10.09.2021 und 15.10.2021**

**Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

# **PROTOKOLL**

über die, am 10.09.2021 um 09.00 Uhr

im Sitzungssaal des Pressbaumer Rathauses

abgehaltene

**Sitzung des Ausschusses für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

**Beginn: 09:00 Uhr**

**Ende: 11: 10 Uhr**

**Anwesend: GR Dr. Großkopf, GR Stejskal, GR Burtscher, GR Leininger,  
GR Fahrner, GR Grossinger**

**Entschuldigt:**

**Unentschuldigt: GR Lauber - Krischel**

**Auskunftspersonen: StADir Andrea Hajek, BauADir Werner Dibl.**

**Schriftführer: GR Grossinger**

**Zuhörer:**

**Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung, teilt mit, dass die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind, stellt die Beschlussfähigkeit (mehr als die Hälfte der Mitglieder) fest und geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

**TAGESORDNUNG:**

**Top 1: Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wurde durchgeführt und die Daten mit den Kontoständen verglichen. Es wurde Übereinstimmung festgestellt. Ebenso wurde der Bargeldstand erhoben und entsprach dem festgehaltenen Sollwert.

Darüber hinaus wurden stichprobenweise Rechnungen der Firma Braunias aus Bestellungen im 1. Quartal 2021 auf Übereinstimmung mit dem Kontrahentenvertrag geprüft. Dabei wurden bei den einzelnen Leistungen unterschiedliche höhere Beiträge gegenüber den Einheitskosten laut Vertrag festgestellt. Es wird vermutet, dass sich diese Steigerungen aus Indexanpassungen ergeben haben. In dem zur Verfügung stehenden Kontrahentenvertrag ist jedoch nur eine Baukostenanpassung für Wasserbauten enthalten. Es wird noch geprüft werden wie weit Änderungen des Kontrahentenvertrages aus 2016 und Verlängerungen entsprechende neue Bestimmungen enthalten.

**Top 2: Prüfung von Rechnungen aus Rechtsangelegenheiten**

Da die Aufwendungen für Rechtsangelegenheiten im RA 2020 mit 17.801,73 € deutlich höher waren als veranschlagt (10.000 €) wurde um Vorlage anhängiger Leistungsverzeichnisse der Kanzleien Gatternigg und Nistelberger ersucht. Die vom Stadamt übergebenen Leistungsverzeichnisse und vorgelegten Honorarnoten wurden hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit beurteilt. Als Auskunftsperson stand dem Prüfungsausschuss Frau StADir Hajek zur Verfügung. Bis auf einen Rechtsfall (Wiener Privatklinik Senecura) wurde die Vergabe aller anderen Rechtsfälle und Beratungen an die Rechtsanwaltskanzleien vom Stadtrat einstimmig oder mehrheitlich beschlossen. Es wurde erhoben, dass vor der Behandlung im



**Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

Stadtrat eine entsprechende Einschätzung durch die StADir Hajek im Einvernehmen mit der Gemeindevjuristin Frau Mag. Schindlecker erfolgt.

**Top 3: Prüfung der Aufwendungen von der Mehrleistungen**

Da festgestellt worden war, dass die Mehrleistungsentschädigungen im Stadamt 2020 mit 30.090 € deutlich über den veranschlagten 17.100 € lagen, allerdings nicht mehr geprüft werden konnten, weil der RA 2020 bereits vom GR beschlossen worden war und der Prüfungsausschuss nur die laufende Gebarung prüfen darf, wurden die bisherigen Ausgaben 2021 mit dem VA verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass beim Bauamt bisher (10.09.2021) die Mehrleistungen mit 12.090,96 € gegenüber dem VA 2021 von 5.100 € deutlich höher lagen. Nach Auskunft des Bauamtsdirektors Dibi ergab sich diese Mehrleistungssteigerung durch coronapandemiebedingte zusätzliche Arbeitsleistungen (Teststraßen,...) und durch Verwendung des Herrn Mag. Wallner vom Bauamt für EDV-Arbeiten der gesamten Gemeindeverwaltung. Bei den übrigen Arbeiten der Gemeinde liegen die Mehrleistungsaufwendungen derzeit noch im Rahmen des VA 2021, dürften den VA aber in einigen Bereichen überschreiten (gemäß Frau StADir Hajek).

**Top 4: Bestellungen der Gemeinde im 1. Quartal 2021**

In den Bestellungen der Gemeinde im 1. Quartal 2021 sind eine Reihe von kostenintensiven Bestellungen durch das Bauamt enthalten. Um sie zu hinterfragen, stand Herr Bauamtsdirektor Dibi als Auskunftsperson zur Verfügung. Diese Maßnahmen sind bis auf Eine derzeit noch nicht abgerechnet. Die Rechnungsprüfung dieser Maßnahmen erfolgt bei der nächsten Ausschusssitzung.

Abstimmung über das Protokoll:

Dafür: Einstimmig

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

**Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

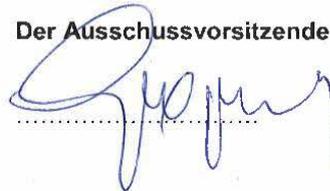
V.g.g.

**Der Bürgermeister:**

.....

Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

**Der Ausschussvorsitzende**



**Der Schriftführer:**

.....

**Die Protokollprüfer:**

gelesen: Finanzabteilung  
Juni 10. P. 2021

**Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung  
September 2021/1 (1 - 660) erstellt am 09.09.2021**

**Summen nach Zahlungsweg**

| ZW | Bezeichnung                        | Anfangsstand Journal | Einnahmen         | Einnahmen Gesamt     | Ausgaben          | Ausgaben Gesamt      | Endstand Journal    |
|----|------------------------------------|----------------------|-------------------|----------------------|-------------------|----------------------|---------------------|
| 1  | BAR                                | 2.268,81             | 117,70            | 8.813,77             | 52,99             | 6.480,25             | 2.333,52            |
|    | Bar                                | 2.268,81             | 117,70            | 8.813,77             | 52,99             | 6.480,25             | 2.333,52            |
| 96 | Verrechnung HOHEIT                 | 0,00                 | 0,00              | 2.482.470,84         | 0,00              | 2.482.470,84         | 0,00                |
| 12 | Raliba 60-356 ELBA Business-Sparen | 5.440.000,00         | 0,00              | 7.533.789,14         | 100.000,00        | 2.193.789,14         | 5.340.000,00        |
| 2  | Raliba 356                         | 617.148,10           | 133.986,02        | 9.763.341,55         | 475.786,49        | 9.487.983,92         | 275.347,63          |
| 3  | Raliba 1-356                       | -3.327,41            | 12.221,62         | 563.860,58           | 3.000,00          | 551.311,56           | 12.549,03           |
| 7  | Raliba 2-356                       | 31.249,97            | 56.803,48         | 5.291.904,40         | 21.000,00         | 5.224.850,95         | 67.053,45           |
|    | Bankkonto                          | 6.091.725,48         | 203.011,12        | 25.635.366,51        | 599.786,49        | 19.940.416,40        | 5.694.950,11        |
| 6  | VERRECHNUNG                        | 0,00                 | 297,35            | 3.159.224,19         | 297,35            | 3.159.224,19         | 0,00                |
|    | Verrechnung                        | 0,00                 | 297,35            | 3.159.224,19         | 297,35            | 3.159.224,19         | 0,00                |
|    | <b>Gesamt</b>                      | <b>6.093.994,29</b>  | <b>203.426,17</b> | <b>28.803.404,47</b> | <b>600.136,83</b> | <b>23.106.120,84</b> | <b>5.697.283,63</b> |

# Gemeinderatssitzung 2021-11-03 – öffentlicher Teil

Stadtgemeinde Pressbaum

## Protokoll Kassaabstimmung

Kassa: **Kassa**  
Abstimmung am: **10.09.2021**  
Benutzer: **Tschebul Monika**

| Anzahl        |   | Wert   |      | Betrag            |
|---------------|---|--------|------|-------------------|
|               | x | 500,00 | Euro |                   |
| 3             | x | 200,00 | Euro | 600,00            |
| 8             | x | 100,00 | Euro | 800,00            |
| 1             | x | 50,00  | Euro | 50,00             |
| 9             | x | 20,00  | Euro | 180,00            |
| 36            | x | 10,00  | Euro | 360,00            |
| 48            | x | 5,00   | Euro | 240,00            |
| 25            | x | 2,00   | Euro | 50,00             |
| 24            | x | 1,00   | Euro | 24,00             |
| 28            | x | 50,00  | Cent | 14,00             |
| 42            | x | 20,00  | Cent | 8,40              |
| 15            | x | 10,00  | Cent | 1,50              |
| 70            | x | 5,00   | Cent | 3,50              |
| 71            | x | 2,00   | Cent | 1,42              |
| 70            | x | 1,00   | Cent | 0,70              |
| <b>Gesamt</b> |   |        |      | <b>2.333,52</b> ✓ |

|           |          |
|-----------|----------|
| Zählung   | 2.333,52 |
| Kassabuch | 2.333,52 |
| Differenz | 0,00     |

**GR Krenn verlässt während des Berichtes die Sitzung.**

**Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

## **PROTOKOLL**

**über die, am 15.10.2021 ab 09.00 Uhr**

**im Sitzungssaal des Pressbaumer Rathauses**

**abgehaltene**

**Sitzung des Ausschusses für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

**Beginn: 09:00 Uhr**

**Ende: 10:10 Uhr**

**Anwesend: GR Dr. Großkopf, GR Stejskal, GR Burtscher, GR Leininger,  
GR Fahrner, GR Grossinger**

**Entschuldigt: GR Lauber - Krischel**

**Unentschuldigt:**

**Auskunftspersonen: StADir Andrea Hajek**

**Schriftführer: GR Grossinger**

**Zuhörer:**

**Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung, teilt mit, dass die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt sind, stellt die Beschlussfähigkeit (mehr als die Hälfte der Mitglieder) fest und geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

**TAGESORDNUNG:**

**Top 1: Unangesagte Kassenprüfung**

Bei der unangesagten Kassenprüfung wurden die Kontostände mit den vorliegenden Dokumenten verglichen und Übereinstimmung festgestellt, ebenso für den Bargeldbestand (siehe Beilage).

**Top 2: Prüfung des Nachtragsvoranschlags 2021**

Der dem Prüfungsausschuss übermittelte NVA 2021 weist gegenüber dem VA eine geringe Steigerung des automatisch errechneten Haushaltspotenzials von 22.700 € auf 94.489 € auf. Das signalisiert zwar eine gewisse Verbesserung der aktuellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Deckung der Forderungen und Verbindlichkeiten, erlaubt jedoch keine größeren Investitionen aus eigenen Mitteln. Dies zeigen auch folgende aus dem Budgetquerschnitt errechneten Kennzahlen.

Wie bereits auch im Finanzausschuss berichtet, liegt die Eigenfinanzierungsfähigkeit mit 85,75% (VA 2021: 85,5%) nach wie vor unter 100%, was größere Investitionen nur durch Neuverschuldung ermöglicht. Ebenso ist die Fähigkeit zur Finanzierung des Gemeindehaushalts aus eigenen Mitteln, ausgedrückt durch die Quote öffentlichen Sparens mit 10,3 % sowie durch die Freie Finanzspitze mit 4,7% mit Noten zwischen 4 und 5 zu bewerten. Dies lässt einen absehbaren Konsolidierungsbedarf für den Gemeindehaushalt befürchten.

Lediglich die Schuldendienstquote zeigt eine gewisse Verbesserung, weil die geplante Zuführung von Krediten für den Feuerwehrneubau i.d.H. von knapp 2,21 Mio. € ins Jahr 2022 verschoben wurde. Dadurch sinkt der

### **Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

Schuldenstand im NVA 2021 auf 15,62 Mio. €, wird sich aber 2022 wieder auf rund 17 Mio. € erhöhen.

In Verbindung mit dem Wegfall der Rückzahlung des an die PKomm überwiesenen Gesellschafterzuschusses i.d.H. von 560.000 € und geringeren auf Basis der VRV 2015 erforderlichen Umbuchungen aus dem RA 2020 verschlechtert sich der Saldo des Ergebnishaushalts um 100.000 € von 146.700 € auf 46.700 €. Der Saldo des Finanzierungshaushalts, also des Haushalts der benötigten liquiden Zahlungsmittel, verbessert sich wegen der Kreditverschiebungen für den Feuerwehrneubau um 467.000 € auf negative 3,1 Mio. €.

Im Detail des Ergebnishaushalts kommt es

- beim Zentralamt bei der Verrechnung von Erträgen für Leistungen von Verwaltungszweigen zu buchungstechnischen Verschiebungen zwischen einzelnen Stellen. In Summe der gesamten Verwaltung sind hier im NVA 1,67 Mio. € veranschlagt. Welche Stelle dabei für welche Stelle Leistungen verrichtet und dafür Erträge oder Aufwendungen verbucht, ist aus dem Voranschlag nicht ersichtlich und bedürfte einer gesonderten Analyse der Leistungsbeziehungen zwischen den Verwaltungszweigen.
- Weiter wurde beim Zentralamt im NVA 2021 gegenüber dem VA eine Steigerung des Rechts- und Beratungsaufwands von 8.500 € auf 20.500 € veranschlagt. Diese Erhöhung resultiert aus der voraussichtlichen Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Projekt Kleinstkindbetreuung. Eine gesonderte Abrechnung liegt noch nicht vor.
- Beim Bauamt wurden im NVA die Mehrleistungsvergütungen mit 13.100 € um 8.000 € höher als im VA veranschlagt. Die Stadtamtsdirektorin begründete dies mit der Verwendung des Herrn Mag. Wallner (üblicherweise Bauamt) für EDV-Leistungen für andere Verwaltungszweige insbesondere für den Betrieb der Teststraße.
- Die Reduzierung der im NVA veranschlagten Erträge aus Veräußerungen bzw. für sonstige Leistungen in den Gruppen 6, 8 und 9 ergeben sich laut der Buchhaltungsdirektorin durch technische Änderungen,

**Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

reduzierte und zusätzliche Zuführungen, die vom Prüfungsausschuss nicht auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beurteilt werden können.

Die in der Vermögensgebarung im NVA höher veranschlagten Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts betreffen Projekte der Stadterneuerung, den Feuerwehrneubau sowie Investitionen in Straßenbau und Beleuchtung. Die geringer veranschlagten sonstigen Investitionszuschüsse bzw. Kapitaltransfers betreffen das Projekt Feuerwehrneubau sowie WVA und ABA-Investitionen. Projekte mit rückzahlbaren Förderungen sollten in den nächsten Jahren grundsätzlich nicht umgesetzt werden.

**Investitionen**

Im Investitionsnachweis wird beim Wirtschaftshof im NVA 2021 gegenüber dem VA 2021 eine Investition in der Höhe von 195.800 € in Gebäude veranschlagt. Soweit diese Investition die Errichtung einer Hackschnitzelanlage betrifft, liegen hier GR-Beschlüsse aus 2017 und 2020 vor. Die Asphaltierung um ca. 93.000 € durch die Fa. Braunias wurde im StR beschlossen. Voraussichtliche Mehrkosten wegen Sanierung des Untergrundes sollen lt. Stadtdirektorin in der nächsten GR-Sitzung beschlossen werden. Die gesamte Rechnungsprüfung der Investition wird nach Abschluss der Arbeiten durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

Unter Straßenbauten ist im NVA eine durch einen Kredit in der Höhe von 450.000 € veranschlagte Investition angeführt. Dabei handelt es sich um die Sanierung der Stichstraße Haitzawinkel für die aufgrund von GR-Beschlüssen bereits Ausgaben in der Höhe von rd. 1,5 Mio. € getätigt wurden, ohne dass das Vorhaben als eigenes Projekt geführt wird.

**Empfehlung**

Wie bereits oben erwähnt, empfiehlt der Prüfungsausschuss zur Prüfung von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Arbeitsvorgänge zwischen den Verwaltungsgruppen eine gesonderte Analyse der Aufwendungen und Ersätzen zwischen den Verwaltungszweigen.

Der Prüfungsausschuss erinnert darüber hinaus an seine Empfehlung vom Mai 2021, für größere Vorhaben z.B. ab 500.000 € ein eigenes Projekt anzulegen und diesem für ein Projekt-Controlling alle diesbezüglichen Einnahmen- und Ausgabenfinanzierungen zuzuordnen.

**Ausschuss für Kontrolle/Prüfungsausschuss**

Im Hinblick auf die Ergebnisse des NVA empfiehlt der Prüfungsausschuss alles in allem insbesondere im Hinblick auf die aus den Kennzahlen erforderlich werden könnende Budgetkonsolidierung eine gesonderte Analyse der operativen und investiven Gebarung durch eine eigene Arbeitsgruppe und deren differenzierte Berücksichtigung zur Verbesserung des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts sowie der mittel- und längerfristigen Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Rahmen der Stadtentwicklung.

**Top 3: Prüfung von Rechnungen der Fa. Braunias 1. Quartal 2021 aus dem Kontrahentenvertrag**

Von der Stadtdirektorin wurde der aktuelle Kontrahentenvertrag mit der Firma Braunias vorgelegt und wird vom Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung im Hinblick auf Übereinstimmung mit den von der Fa. Braunias vorgelegten Rechnungen für das 1. Quartal verglichen.

**Top 4: Bestellungen der Gemeinde im 2. U. 3. Quartal 2021**

Die erfolgten Bestellungen der Gemeinde im 2. U. 3. Quartal 2021 wurden von der Stadtdirektorin vorgelegt und bilden die Grundlage für eine Prüfung durch den Ausschuss in der nächsten Sitzung.

Abstimmung über das Protokoll:  
Dafür: Einstimmig

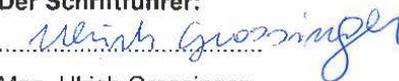
**Der Bürgermeister:**

.....  
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

**Der Ausschussvorsitzende**

  
.....  
Dr. Peter Grosskopf

**Der Schriftführer:**

  
.....  
Mag. Ulrich Grossinger

Bemerkungen Finanz: Seite 4 1. Abs. - Investitionszuschüsse sind nicht rückzahlbar.  
\*) Investitionen Wirtschaftshof: €190.000,- ist KEINE zusätzl. Investition! Ist der Restbetrag des Projektes aus 2020, der noch nicht verbraucht wurde!  
15.10.21   
Monika Tschubal (Bauhaltungsdirktorin)





Stadtgemeinde Pressbaum  
Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

Homepage: www.pressbaum.at  
E-Mail: gemeinde@pressbaum.gv.at  
Telefon: 02233/62232  
Fax: 02233/94830

**Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung  
Oktober 2021/4 (1150 - 1246) erstellt am 14.10.2021**

UID: ATU16252800

**Summen nach Zahlungsweg**

| ZW | Bezeichnung                       | Anfangsstand Journal | Einnahmen        | Einnahmen Gesamt     | Ausgaben         | Ausgaben Gesamt      | Endstand Journal    |
|----|-----------------------------------|----------------------|------------------|----------------------|------------------|----------------------|---------------------|
| 1  | BAR                               | 1 897,58             | 0,00             | 10 854,83            | 0,00             | 8 957,25             | 1 897,58            |
|    | <b>Bar</b>                        | <b>1 897,58</b>      | <b>0,00</b>      | <b>10 854,83</b>     | <b>0,00</b>      | <b>8 957,25</b>      | <b>1 897,58</b>     |
| 66 | Verrechnung HOHEIT                | 0,00                 | 0,00             | 2 769 933,11         | 0,00             | 2 769 933,11         | 0,00                |
| 12 | Raiba 60-356 ELBA Business-Sparen | 4 250 000,00         | 0,00             | 7 533 789,14         | 0,00             | 3 283 789,14         | 4 250 000,00        |
| 2  | Raiba 356                         | 368 696,43           | 0,00             | 11 622 736,46        | 0,00             | 11 254 040,03        | 368 696,43          |
| 3  | Raiba 1-356                       | 1 794,40             | 0,00             | 630 187,19           | 0,00             | 628 392,79           | 1 794,40            |
| 7  | Raiba 2-356                       | 954,85               | 0,00             | 5 451 236,08         | 0,00             | 5 450 283,23         | 954,85              |
|    | <b>Bankkonto</b>                  | <b>4 621 445,68</b>  | <b>0,00</b>      | <b>28 007 883,98</b> | <b>0,00</b>      | <b>23 366 436,30</b> | <b>4 621 445,68</b> |
| 6  | VERRECHNUNG                       | 0,00                 | 21 371,61        | 3 805 020,28         | 21 371,61        | 3 805 020,28         | 0,00                |
|    | <b>Verrechnung</b>                | <b>0,00</b>          | <b>21 371,61</b> | <b>3 805 020,28</b>  | <b>21 371,61</b> | <b>3 805 020,28</b>  | <b>0,00</b>         |
|    | <b>Gesamt</b>                     | <b>4 623 343,26</b>  | <b>21 371,61</b> | <b>31 823 759,09</b> | <b>21 371,61</b> | <b>27 200 415,83</b> | <b>4 623 343,26</b> |

# Gemeinderatssitzung 2021-11-03 – öffentlicher Teil

Stadtgemeinde Pressbaum

## Protokoll Kassaabstimmung

Kassa: **Kassa**  
 Abstimmung am: **15.10.2021**  
 Benutzer: Ritzka Sandra

| Anzahl        |   | Wert        | Betrag          |
|---------------|---|-------------|-----------------|
|               | x | 500,00 Euro |                 |
|               | x | 200,00 Euro |                 |
| 6             | x | 100,00 Euro | 600,00          |
| 8             | x | 50,00 Euro  | 400,00          |
| 16            | x | 20,00 Euro  | 320,00          |
| 30            | x | 10,00 Euro  | 300,00          |
| 27            | x | 5,00 Euro   | 135,00          |
| 41            | x | 2,00 Euro   | 82,00           |
| 30            | x | 1,00 Euro   | 30,00           |
| 27            | x | 50,00 Cent  | 13,50           |
| 51            | x | 20,00 Cent  | 10,20           |
| 13            | x | 10,00 Cent  | 1,30            |
| 70            | x | 5,00 Cent   | 3,50            |
| 69            | x | 2,00 Cent   | 1,38            |
| 70            | x | 1,00 Cent   | 0,70            |
| <b>Gesamt</b> |   |             | <b>1.897,58</b> |

|           |          |
|-----------|----------|
| Zählung   | 1.897,58 |
| Kassabuch | 1.897,58 |
| Differenz | 0,00     |

15.10.21  
 Sandra Ritzka  




### Zu Top 5 – Wahl in die Ausschüsse (vorbereitet von E. Stattin)

Mit Schreiben der Fraktion Volkspartei Pressbaum ÖVP, Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner vom 25.10.2021 wird

Hr. GR MR i.R. Ing. Kurt Heuböck für die folgenden Ausschüsse nominiert:

- Stadtplanung, Bau, Entwicklung, Zuzug, Wohnen, Ortsbild, Infrastruktur

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

**GR Krenn nimmt an der Sitzung wieder teil.**

Wahlhelfer: GR Burtscher, GR Strombach

**Ausgeteilte Stimmzettel: 27**

**Abgegebene Stimmen: 27**

**Wahlergebnis:**

**Dafür:21**

**Dagegen: 3**

**Stimmenthaltungen: 3**

- Vereinswesen, Wirtschaft, Gastronomie, Digitalisierung, Subventionen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

**Wahlergebnis:**

**Dafür: 21**

**Dagegen:3**

**Stimmenthaltungen:3**

- Finanzen

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

**Wahlergebnis:**

**Dafür:21**

**Dagegen:3**

**Stimmenthaltungen: 3**

Lt. Schreiben der Fraktion Volkspartei Pressbaum ÖVP, Bgm. Josef Schmid-Haberleitner vom 25.10.2021 wird Hr. GR Mag. Ulrich Grossinger vom Ausschuss Sicherheit, Blaulicht, Personal, Verwaltung, Zivilschutz abgezogen und Fr. GR Gaby Schwarz statt ihm nominiert.

Die Wahl findet geheim mit Stimmzettel statt.

**Wahlergebnis:**

**Dafür:23**

**Dagegen:1**

**Stimmenthaltungen: 3**

**Zu Top 6 – Wahl eines Jugendgemeinderates (vorbereitet von E. Stattin)**

Lt. Schreiben der Fraktion Volkspartei Pressbaum ÖVP, Bgm. Josef Schmid-Haberleitner vom 25.10.2021 wird Hr. GR Raffael Herzog als Jugendgemeinderat nominiert.

Die Wahl findet mit Handzeichen statt

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der GR möge Gemeinderat Raffael Herzog als Jugendgemeinderat nominieren.

**Dafür: Einstimmig**

**Zu Top 7 – Wahl eines Familiengemeinderates (vorbereitet von E. Stattin)**

Lt. Schreiben der Fraktion Volkspartei Pressbaum ÖVP, Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner vom 25.10.2021 wird Fr. GR Ingrid Burtscher von der Fraktion DIE GRÜNEN als Familiengemeinderätin nominiert.

Die Wahl findet per Handzeichen statt.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der GR möge Gemeinderätin Ingrid Burtscher als Familiengemeinderätin nominieren.

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: GR Renner**

**Mehrheitlich angenommen**

## **zu Top 8 – Änderung Testzeit in der Teststraße**

### **Sachverhalt (vorbereitet: Bgm. Schmidl-Haberleitner/ E.Stattin)**

Seit Anfang 2021 ist es möglich, drei Mal die Woche einen COVID19 Antigentest in den Teststraßen der Stadtgemeinde Pressbaum kostenlos durchführen zu lassen.

Die Apotheke „Zur heiligen Dreifaltigkeit“ bietet kostenlose Testungen, unter anderem auch PCR Testungen, von Mo und Fr zwischen 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Di – Do zwischen 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr und zusätzlich Do 17.00-18.00 Uhr. Der Impffortschritt liegt in Pressbaum mit einer Vollimmunisierung von 68% bundesland- und bundesweit bereits relativ hoch. Daher sinken auch die Testzahlen in den letzten Wochen und die Nachfrage in der Teststraße ist nicht mehr gegeben.

Aus diesem Grund soll die Testung im Foyer des Rathauses der Stadtgemeinde Pressbaum ab 15.11.2021 nur mehr freitags von 18 Uhr bis 20 Uhr stattfinden.

Nach reichlicher Überlegungen und Diskussionen, kommt der GR zu dem Entschluss, die Teststraße zu schließen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

### **Antrag:**

Der GR möge die Teststraße mit 15.11.2021 zu schließen. Die letzte Testung findet am 12.11.2021 statt.

### **Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Wortmeldungen: Vizebgm. Sigmund, StR Tweraser, StR Auer,**

## **Zu Top 9 – Beschluss 1. Nachtragsvoranschlag 2021**

### **Sachverhalt:**

Der NTR-Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 liegt vom 08.10.2021 bis 22.10.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des NTR-Voranschlages wurde am 07.10.2021 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende NTR-VA 2021 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 12.10.2021 vorberaten, wird in der Sitzung des Stadtrates am 20.10.2021 vorberaten und soll in der GR Sitzung am 03.11.2021 beschlossen werden.

# Gemeinderatssitzung 2021-11-03 – öffentlicher Teil

## STADTGEMEINDE PRESSBAUM

GemNr.: 31951  
Einwohnerzahl: 7.787  
Fläche: 58,87 km<sup>2</sup>

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land  
Land: Niederösterreich

### Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Entwurf des Nachtrags-Vorschlages 2021 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 08.10.2021 bis 22.10.2021 während der Parteienverkehrszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, zum Nachtrags-Vorschlag 2021, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Nachtrags-Vorschlag für das Haushaltsjahr 2021 findet voraussichtlich am 03.11.2021 statt.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen am: 07.10.2021  
Abgenommen am: 25.10.2021

---

---

## STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land  
Land: Niederösterreich

### Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in der Sitzung am 03.11.2021 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2021 einzuheben:

#### A) GEMEINDESTEUERN:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | laut Verordnung des Gemeinderates                |
| 2. Grundsteuer B von Grundstücken                              | laut Verordnung des Gemeinderates                |
| 3. Kommunalsteuer  | 3 v. H. der Bemessungsgrundlage                  |
| 4. Hundeabgabe   | laut Verordnung des Gemeinderates                |
| 5. Lustbarkeitsabgabe  | laut GR 30.06.2020 keine Einhebung ab 01.01.2021 |
| 6. Gebrauchsabgabe   | laut Verordnung des Gemeinderates                |
| 7. Aufschließungsabgabe  | laut Verordnung des Gemeinderates                |
| 8. Nächtigungstaxe   | laut NÖ Tourismusgesetz 2010                     |
| 9. Interessentenbeitrag  | laut NÖ Tourismusgesetz 2010                     |

#### B) GEBÜHREN für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Kanalgebühren                              | laut Kanalabgabenordnung                                 |
| 2. Wasserversorgungsabgaben u. Wassergebühren | laut Wasserabgabenordnung                                |
| 3. Friedhofsgebühren                          | laut Friedhofsgebührenordnung                            |
| 4. Müllbeseitigungsgebühren                   | laut Abfallwirtschaftsverordnung des Müllverbandes Tulln |

#### C) SONSTIGE ABGABEN:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

# Gemeinderatssitzung 2021-11-03 – öffentlicher Teil

## D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE:

1. Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen  
(nur wenn keine Marktstandsgebühren laut Abschnitt B Punkt 5)

Angeschlagen am: 05.11.2021  
Abgenommen am: 23.11.2021

---

Die Übereinstimmung vorstehender Abschriften (öffentliche Kundmachung über die Auflage des Voranschlages, Einladungskurrende, Auszug aus dem Sitzungsprotokoll und öffentliche Kundmachung über die Gemeindesteuern, Abgaben u. dgl.) mit den Originalschriften wird vom Bürgermeister bestätigt.

(Amtssiegel)

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

### **Gemeinderatsbeschlüsse zum NTR-Voranschlag**

Gemäß § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung  
der Stadtgemeinde Pressbaum vom 03.11.2021  
für das Haushaltsjahr 2021

#### 1.

#### **Mittelfristiger Finanzplan**

Der NTR-Voranschlag 2021 enthält einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag/NTR-Voranschlag erstellt wird. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag/NTR-Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren.

#### 2.

#### **Dienstpostenplan**

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

#### 3.

#### **Deckungsfähigkeit der Personalkosten**

Die Personalkosten sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2006 Top 13) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 gegenseitig deckungsfähig. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019 wurden die Haushaltsansätze aktualisiert. Die Personalkosten folgender Haushaltsstellen sind von diesem Beschluss erfasst: 000000, 010000, 010010, 022000, 029000, 030000, 080000, 164000, 240010, 240020, 240030, 240040, 273000, 360000, 817000, 820000, 831000, 850000, 852000, 900000.

#### 4.

#### **Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang**

Der Gemeinderat hat am 10.06.2020 Top 4) gemäß § 72 (8) NÖ GO 1973 beschlossen, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Ansatzes (0 bis 9) besteht.

#### **Information zum 2. Voranschlag, der gemäß den gesetzlichen Vorgaben der VRV 2015, erstellt wurde:**

Die Systemumstellung, welche auch beim NTR-VA 2021 umgesetzt wurde, hat zur Folge, dass die Vergleichbarkeit der einzelnen Konten mit RA 2019 (VRV 1997 altes System) nicht mehr gegeben ist. Das neue System weist einen Finanzierungshaushalt, einen Ergebnishaushalt und einen Vermögenshaushalt aus.

Deswegen kann die Spalte "RA 2019" nicht ausgefüllt werden.

# Gemeinderatssitzung 2021-11-03 – öffentlicher Teil

## 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Stadtgemeinde Pressbaum

## NVA Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

| MVAG | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)                                      | VA 2021 inkl. NVA    | VA 2021              | 1. NVA               |
|------|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| 211  | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit   | 16.696.600,00        | 18.393.800,00        | -1.697.200,00        |
| 212  | Erträge aus Transfers   | 1.236.700,00         | 1.893.100,00         | -656.400,00          |
| 213  | Finanzerträge   | 800,00               | 800,00               | 0,00                 |
| 21   | <b>Summe Erträge</b>  | <b>17.934.100,00</b> | <b>20.287.700,00</b> | <b>-2.353.600,00</b> |
| 221  | Personalaufwand   | 3.294.800,00         | 3.285.100,00         | 9.700,00             |
| 222  | Sachaufwand (ohne Transferaufwand)  | 9.089.100,00         | 11.335.600,00        | -2.246.500,00        |
| 223  | Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)                                   | 5.395.800,00         | 5.408.300,00         | -12.500,00           |
| 224  | Finanzaufwand   | 107.700,00           | 112.000,00           | -4.300,00            |
| 22   | <b>Summe Aufwendungen</b>   | <b>17.887.400,00</b> | <b>20.141.000,00</b> | <b>-2.253.600,00</b> |
| SA0  | <b>Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>  | <b>46.700,00</b>     | <b>146.700,00</b>    | <b>-100.000,00</b>   |
| 230  | Entnahmen von Haushaltsrücklagen  | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                 |
| 240  | Zuweisung an Haushaltsrücklagen   | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                 |
| 23   | <b>Summe Haushaltsrücklagen</b>   | <b>0,00</b>          | <b>0,00</b>          | <b>0,00</b>          |
| SA00 | <b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)</b> | <b>46.700,00</b>     | <b>146.700,00</b>    | <b>-100.000,00</b>   |

## 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Stadtgemeinde Pressbaum

## NVA Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

| MVAG                      | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)                    | VA 2021 inkl. NVA    | VA 2021              | 1. NVA               |
|---------------------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>OPERATIVE GEBARUNG</b> |   |                      |                      |                      |
| 311                       | Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit                      | 16.676.400,00        | 18.373.600,00        | -1.697.200,00        |
| 312                       | Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)                        | 934.500,00           | 1.590.900,00         | -656.400,00          |
| 313                       | Einzahlungen aus Finanzerträgen   | 800,00               | 800,00               | 0,00                 |
| 31                        | <b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>                              | <b>17.611.700,00</b> | <b>19.965.300,00</b> | <b>-2.353.600,00</b> |
| 321                       | Auszahlungen aus Personalaufwand  | 3.246.900,00         | 3.237.200,00         | 9.700,00             |
| 322                       | Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)                       | 7.100.300,00         | 9.346.800,00         | -2.246.500,00        |
| 323                       | Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)                        | 5.362.800,00         | 5.375.300,00         | -12.500,00           |
| 324                       | Auszahlungen aus Finanzaufwand  | 107.700,00           | 112.000,00           | -4.300,00            |
| 32                        | <b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>                              | <b>15.817.700,00</b> | <b>18.071.300,00</b> | <b>-2.253.600,00</b> |
| SA1                       | <b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)</b>          | <b>1.794.000,00</b>  | <b>1.894.000,00</b>  | <b>-100.000,00</b>   |
| <b>INVESTIVE GEBARUNG</b> |   |                      |                      |                      |
| 331                       | Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit                                | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                 |
| 332                       | Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen | 6.000,00             | 6.000,00             | 0,00                 |
| 333                       | Einzahlungen aus Kapitaltransfers   | 1.034.100,00         | 1.055.600,00         | -21.500,00           |
| 33                        | <b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>                              | <b>1.040.100,00</b>  | <b>1.061.600,00</b>  | <b>-21.500,00</b>    |
| 341                       | Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit                                | 5.895.000,00         | 6.484.100,00         | -589.100,00          |
| 342                       | Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen           | 6.000,00             | 6.000,00             | 0,00                 |
| 343                       | Auszahlungen aus Kapitaltransfers   | 33.000,00            | 33.000,00            | 0,00                 |
| 34                        | <b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>                              | <b>5.934.000,00</b>  | <b>6.523.100,00</b>  | <b>-589.100,00</b>   |
| SA2                       | <b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)</b>          | <b>-4.893.900,00</b> | <b>-5.461.500,00</b> | <b>567.600,00</b>    |
| SA3                       | <b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>              | <b>-3.099.900,00</b> | <b>-3.567.500,00</b> | <b>467.600,00</b>    |

## 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Stadtgemeinde Pressbaum

## NVA Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

| MVAG                          | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)  | VA 2021 inkl. NVA    | VA 2021              | 1. NVA               |
|-------------------------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b> |   |                      |                      |                      |
| 351                           | Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden  | 450.000,00           | 2.547.500,00         | -2.097.500,00        |
| 353                           | Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                 |
| 355                           | Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten  | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                 |
| 35                            | <b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>                                      | <b>450.000,00</b>    | <b>2.547.500,00</b>  | <b>-2.097.500,00</b> |
| 361                           | Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden   | 1.512.100,00         | 1.412.300,00         | 99.800,00            |
| 363                           | Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                 |
| 365                           | Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten  | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                 |
| 36                            | <b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>                                      | <b>1.512.100,00</b>  | <b>1.412.300,00</b>  | <b>99.800,00</b>     |
| SA4                           | <b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)</b>                           | <b>-1.062.100,00</b> | <b>1.135.200,00</b>  | <b>-2.197.300,00</b> |
| SA5                           | <b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>         | <b>-4.162.000,00</b> | <b>-2.432.300,00</b> | <b>-1.729.700,00</b> |

Der NTR-Voranschlag weist folgende Gesamtbeträge aus:

|                              | 2021                 |
|------------------------------|----------------------|
| <b>Finanzierungshaushalt</b> |                      |
| Mittelaufbringung            | 19.101.800,00        |
| Mittelverwendung             | 23.263.800,00        |
| Differenz                    | <b>-4.162.000,00</b> |
| <b>Ergebnishaushalt</b>      |                      |
| Mittelaufbringung            | 17.934.100,00        |
| Mittelverwendung             | 17.887.400,00        |
| Differenz                    | <b>46.700,00</b>     |

Die Differenz im FH ist das Ergebnis RA 2020 aus dem Überschuss der Projekte des Investitionsnachweises.

- Die Informationen, bezüglich der Ertragsanteile 2021 und MFP, des Amtes der NÖ Landesregierung vom 09.02.2021, wurden eingearbeitet.
  - Die Wasserbezugsgebühr wurde an die Vorschreibung 3.Quartal 2021 angepasst
  - Der Transfer von Beteiligungen wurde auf € 0,00 gestellt
  - Es wurde im VA 2021 für die Jahre 2021 und 2022 eine Tilgungsaussetzung geplant. Diese Aussetzung der Tilgungen folgender Darlehen wurde im NTR-VA 2021 aufgehoben und die vorgesehene Tilgung wieder in den NTR-VA 2021 aufgenommen.
- 2010024 € 35.800,00/pro Jahr HH Konto: 1/851000-346000  
 2017024 € 64.000,00/pro Jahr HH Konto: 1/612000-346000

#### **Änderungen mit Umstellung von VRV 1997 auf VRV 2015**

- Es wurden im VA 2021 die geschätzten/geplanten Überschüsse der laufenden Projekte zur Bedeckung von Investitionen 2021 budgetiert. Diese Beträge werden einnahmenseitig im Investitions-NW (investive Gebarung der Projekte) mit Projektcode 1 (Zuordnung Vorhaben) dargestellt und ausgabenseitig im operativen HH ohne Projektcode mitgerechnet.

Im September 2021 wurde eine technische Lösung in das Buchhaltungsprogramm (gemeinsame Abstimmung Land NÖ mit EDV-Anbieter) integriert. Die Überschüsse und Abgänge der Vorjahre (abgeschlossener RA) werden automatisch im Investitions-NW mitgeführt. Die händische Verbuchung über die Hilfskonten +829960 und -729960 kann dadurch entfallen und wurde im NTR-VA 2021 auch schon dementsprechend eingearbeitet. Die Summe des Ergebnisses (Überschuss) der Projekte des Investitions-NW des RA 2020 scheint als Minus Differenz im Finanzierungshaushalt auf und wird für Ausgaben im Investitions-NW budgetiert.

- **Die Berechnung des Haushaltspotentials wurde bereits mehrfach geändert.**

Auszüge aus dem Schreiben der NÖ LR vom 23.06.2021:

# Gemeinderatssitzung 2021-11-03 – öffentlicher Teil

## Haushaltspotenzial – Detailinformationen

Nachberechnung des Haushaltspotenzials den Sitzungsunterlagen anzuschließen.

## Verbesserung des Haushaltspotenzials

Nachberechnung des Haushaltspotenzials den Sitzungsunterlagen anzuschließen.

Das **Haushaltspotential des Jahres 2020** ergibt mit der geänderten Berechnung vom 23.06.2021 **einen positiven Betrag von € 94.489,14** (siehe Darstellung unten), dieser Betrag wird im NTR-VA 2021 und im RA 2021 als kumuliertes HHP händisch zugerechnet.

### Haushaltspotential händische Darstellung NTR-VA 2021

Rechnungsabschluss 2020  
Stadtgemeinde Pressbaum

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

| MVAG                         | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen   | Mittelaufbringung | Mittelverwendung | Saldo |
|------------------------------|---|-------------------|------------------|-------|
| 211                          | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit   | 19.458.888,44     |                  |       |
| 212                          | Erträge aus Transfers   | 1.554.711,41      |                  |       |
| 213                          | Finanzerträge   | 5.705,88          |                  |       |
| Summe Erträge (SU 21)        |   | 21.017.285,73     |                  |       |
| 2117                         | Nicht finanzierungswirksame operative Erträge<br>(Auflösung von Rückstellungen und Aktivierte Eigenleistungen)                      | -92.330,82        |                  |       |
| 2127                         | Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag<br>(Auflösung von Investitionszuschüssen)   | -285.608,67       |                  |       |
| 2136                         | Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge<br>(Auflösung von RS Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten) | 0,00              |                  |       |
| Nicht finanzwirksame Erträge |   | -357.939,49       |                  |       |
| Finanzwirksame Erträge       |   | 20.659.346,24     |                  |       |
| 221                          | Personalaufwand   |                   | 3.360.741,24     |       |
| 222                          | Sachaufwand (ohne Transferaufwand)  |                   | 11.675.137,50    |       |
| 223                          | Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)   |                   | 5.205.420,42     |       |
| 224                          | Finanzaufwand   |                   | 83.074,74        |       |
| Summe Aufwendungen (SU 22)   |   |                   | 20.324.373,90    |       |
| 2214                         | Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand<br>(Dotierung RS für Abfertigungen, Jubiläum u. nicht konsumierte Urlaube)             |                   | -69.920,30       |       |
| 2226                         | Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand<br>(inkl. Abschreibungen, Dotierung von RS Prozess, ausstehende Rechnungen)                |                   | -1.955.293,32    |       |

# Gemeinderatssitzung 2021-11-03 – öffentlicher Teil

|                                   |  |  |                                 |
|-----------------------------------|--|--|---------------------------------|
| 2237                              | Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand<br>(Dotierungen von RS f. Pensionen)  | 0,00   |                                 |
| 2245                              | Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand<br>(Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen) | 0,00   |                                 |
| <hr/>                             |  |  |                                 |
| Nicht finanzwirksame Aufwendungen |  | -2.025.213,62  |                                 |
| <hr/>                             |  |  |                                 |
| Finanzwirksame Aufwendungen       |  | 18.299.160,28  |                                 |
| <hr/>                             |  |  |                                 |
| Finanzwirksames Ergebnis          |  | 20.659.346,24  | 18.299.160,28      2.360.185,96 |
| <b>Rechnungsabschluss 2020</b>    |  | <b>Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)</b> |                                 |
| <b>Stadtgemeinde Pressbaum</b>    |  |  |                                 |

| MVAG  | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen  | Mittelaufbringung | Mittelverwendung | Saldo      |
|---|--|-------------------|------------------|------------|
| 332   | Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen<br>(ohne 3325 mit Projektoode - Anzahlungen) | 6.400,00          |                  |            |
| 1141  | Vorräte (- Veränderung)  | 0,00              |                  |            |
| 1142  | Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (- Veränderung)   | 0,00              |                  |            |
| 1540  | Passive Rechnungsabgrenzung  | 0,00              |                  |            |
|   | Einzahlungen der Kontengruppe 000-089, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind                            | 0,00              |                  |            |
|   | Einzahlungen der Kontengruppe 30, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind                                 | 94.489,14         |                  |            |
|   | - Erträge der Kontengruppe 80 mit Projektoode 1  | 0,00              |                  |            |
| 2301  | Entnahmen von Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 893)  | 0,00              |                  |            |
| <hr/>                                       |  |                   |                  |            |
| Jährliche wiederkehrende Einzahlungen       |  | 100.889,14        |                  |            |
| 36  | Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Projektoode 1)   |                   | 1.246.388,14     |            |
| 2401  | Zuweisung an Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 793)   |                   | 0,00             |            |
| 342   | Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen<br>(ohne 3425 mit Projektoode - Anzahlungen)           |                   | 5.600,00         |            |
| 1141  | Vorräte (+ Veränderung)  |                   | 0,00             |            |
| 1142  | Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (+ Veränderung)   |                   | 0,00             |            |
| <hr/>                                       |  |                   |                  |            |
| 1170  | Aktive Rechnungsabgrenzung   |                   | 0,00             |            |
|   | Auszahlungen (Investitionen) der Kontengruppe 000-083, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind            |                   | 141.537,87       |            |
| <hr/>                                       |  |                   |                  |            |
| Jährliche wiederkehrende Auszahlungen       |  |                   | 1.393.526,01     |            |
|   | Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung, mit Projektoode (BZ)  | -308.466,61       |                  |            |
| <hr/>                                       |  |                   |                  |            |
| Summe Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung |  | -308.466,61       |                  |            |
| <hr/>                                       |  |                   |                  |            |
| Jährliches Haushaltspotential               |  | 20.451.768,77     | 19.692.686,29    | 759.082,48 |
|   | Jährliches Haushaltspotential  | 759.082,48        |                  |            |
|   | kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2019 (Vorjahr)  |                   |                  |            |
| <hr/>                                       |  |                   |                  |            |
| Verfügbares Haushaltspotential              |  | 759.082,48        |                  |            |

Rechnungsabschluss 2020 Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

Stadtgemeinde Pressbaum

| MVAG   | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen   | Mittelaufbringung | Mittelverwendung | Saldo |
|--|---|-------------------|------------------|-------|
| informativ                                       | im verfügbaren Haushaltspotential enthaltene Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung<br>aus Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung ohne Projektoode | 46.323,90         |                  |       |
| informativ                                       | tatsächlicher Liquiditätsbedarf ohne Rücklagenauflösung (Abgang)  | 712.758,58        |                  |       |
| 2401   | Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794)  |                   | 0,00             |       |
| 2401   | Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 795)  |                   | 0,00             |       |
| <hr/>  |   |                   |                  |       |
| Jährliche Aufwände für Rücklagen                 |   |                   | 0,00             |       |
| 2301   | Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 894)   | 0,00              |                  |       |
| 2301   | Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 895)   | 0,00              |                  |       |
| <hr/>  |   |                   |                  |       |
| Jährliche RL-Erträge f. Investitionen (finanzw.) |   | 0,00              |                  |       |

# Gemeinderatssitzung 2021-11-03 – öffentlicher Teil

|  |            |            |            |
|--|------------|------------|------------|
| Endbestand kumuliertes Haushaltspotential  | 759.082,48 | 0,00       | 759.082,48 |
| - Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben gemäß RA 2020 Seite 35   |            | 664.593,34 | 664.593,34 |
| + Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben  |            |            | 0,00       |
| Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben |            |            | 94.489,14  |

## Nachtragsvoranschlag 2021

## Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

Stadtgemeinde Pressbaum

| MVAG                              | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen  | Mittelaufbringung | Mittelverwendung | Saldo        |
|-----------------------------------|--|-------------------|------------------|--------------|
| 211                               | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit  | 16.696.800,00     |                  |              |
| 212                               | Erträge aus Transfers  | 1.236.700,00      |                  |              |
| 213                               | Finanzerträge  | 800,00            |                  |              |
| Summe Erträge (SU 21)             |  | 17.934.100,00     |                  |              |
| 2117                              | Nicht finanzierungswirksame operative Erträge<br>(Auflösung von Rückstellungen und Aktivierte Eigenleistungen)                             | -20.200,00        |                  |              |
| 2127                              | Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag<br>(Auflösung von Investitionszuschüssen)  | -302.200,00       |                  |              |
| 2136                              | Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge<br>(Auflösung von RS Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten)        | 0,00              |                  |              |
| Nicht finanzwirksame Erträge      |  | -322.400,00       |                  |              |
| Finanzwirksame Erträge            |  | 17.611.700,00     |                  |              |
|                                   |  |                   |                  |              |
| 221                               | Personalaufwand  |                   | 3.294.800,00     |              |
| 222                               | Sachaufwand (ohne Transferaufwand)   |                   | 9.089.100,00     |              |
| 223                               | Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)  |                   | 5.395.800,00     |              |
| 224                               | Finanzaufwand  |                   | 107.700,00       |              |
| Summe Aufwendungen (SU 22)        |  |                   | 17.887.400,00    |              |
| 2214                              | Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand<br>(Dotierung RS für Abfertigungen, Jubiläum u. nicht konsumierte Urlaube)                    |                   | -47.900,00       |              |
| 2226                              | Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand<br>(inkl. Abschreibungen, Dotierung von RS Prozess, ausstehende Rechnungen)                       |                   | -1.988.800,00    |              |
| 2237                              | Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand<br>(Dotierungen von RS f. Pensionen)  |                   | 0,00             |              |
| 2245                              | Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand<br>(Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen) |                   | 0,00             |              |
| Nicht finanzwirksame Aufwendungen |  |                   | -2.036.700,00    |              |
| Finanzwirksame Aufwendungen       |  |                   | 15.850.700,00    |              |
| Finanzwirksames Ergebnis          |  | 17.611.700,00     | 15.850.700,00    | 1.761.000,00 |

## Nachtragsvoranschlag 2021

## Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

Stadtgemeinde Pressbaum

| MVAG | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen  | Mittelaufbringung | Mittelverwendung | Saldo |
|------|--|-------------------|------------------|-------|
| 332  | Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen<br>(ohne 3325 mit Projektcode - Anzahlungen)     | 6.000,00          |                  |       |
| 1141 | Vorräte (- Veränderung)  | 0,00              |                  |       |
| 1142 | Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (- Veränderung)   | 0,00              |                  |       |
| 1640 | Passive Rechnungsabgrenzung<br>Einzahlungen der Kontengruppe 000-089, die keinem Projekt mit Projektcode 1 zugeordnet sind | 0,00              |                  |       |

## Gemeinderatssitzung 2021-11-03 – öffentlicher Teil

|  |  |                      |                      |
|--|--|----------------------|----------------------|
|  | Einzahlungen der Kontengruppe 30, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind                       | 100.700,00           |                      |
|  | - Erträge der Kontengruppe 80 mit Projektoode 1  | 0,00                 |                      |
| 2301   | Entnahmen von Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 893)  | 0,00                 |                      |
| <b>Jährliche wiederkehrende Einzahlungen</b>       |  | <b>106.700,00</b>    |                      |
| 36   | Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Projektoode 1)   |                      | 1.512.100,00         |
| 2401   | Zuweisung an Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 793)   |                      | 0,00                 |
| 342  | Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen<br>(ohne 3425 mit Projektoode - Anzahlungen) |                      | 6.000,00             |
| 1141   | Vorräte (+ Veränderung)  |                      | 0,00                 |
| 1142   | Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (+ Veränderung)   |                      | 0,00                 |
| 1170   | Aktive Rechnungsabgrenzung   |                      | 0,00                 |
|  | Auszahlungen (Investitionen) der Kontengruppe 000-083, die keinem Projekt mit Projektoode 1 zugeordnet sind  |                      | 187.000,00           |
| <b>Jährliche wiederkehrende Auszahlungen</b>       |  |                      | <b>1.705.100,00</b>  |
|  | Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung, mit Projektoode (BZ)  | -162.600,00          |                      |
| <b>Summe Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung</b> |  | <b>-162.600,00</b>   |                      |
| <b>Jährliches Haushaltspotential</b>               |  | <b>17.555.800,00</b> | <b>17.555.800,00</b> |
|  | Jährliches Haushaltspotential  |                      | 0,00                 |
|  | kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2020 (Vorjahr)  | 94.489,14            |                      |
| <b>Verfügbares Haushaltspotential</b>              |  | <b>94.489,14</b>     |                      |

### Nachtragsvoranschlag 2021

### Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

Stadtgemeinde Pressbaum

| MVAG  | Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen   | Mittelaufbringung | Mittelverwendung | Saldo            |
|---|---|-------------------|------------------|------------------|
| informativ  | im verfügbaren Haushaltspotential enthaltene Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung<br>aus Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung ohne Projektoode | 0,00              |                  |                  |
| informativ  | tatsächlicher Liquiditätsbedarf ohne Rücklagenauflösung (Abgang)  | 94.489,14         |                  |                  |
| 2401  | Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794)  |                   | 0,00             |                  |
| 2401  | Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 795)  |                   | 0,00             |                  |
| <b>Jährliche Aufwände für Rücklagen</b>   |   |                   | <b>0,00</b>      |                  |
| 2301  | Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 804)   | 0,00              |                  |                  |
| 2301  | Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 895)   | 0,00              |                  |                  |
| <b>Jährliche RL-Erträge f. Investitionen (finanzw.)</b>   |   | <b>0,00</b>       |                  |                  |
| <b>Endbestand kumuliertes Haushaltspotential</b>  |   | <b>94.489,14</b>  | <b>0,00</b>      | <b>94.489,14</b> |
| - Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben   |   |                   |                  |                  |
| + Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben   |   |                   |                  |                  |
| <b>Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben</b> |   |                   |                  | <b>94.489,14</b> |

Es wurden keine Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist eingebracht.

Der NTR-VA 2021 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 12.10.2021 vorberaten und mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

StR Naber stellt den

### Antrag:

Der Gemeinderat möge, den NTR-Voranschlag 2021 incl. mittelfristigen Finanzplan bis 2025, sowie den Dienstpostenplan 2021, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten, sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang und die Gemeindesteuern wie vorstehend beschließen.

**Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf – Stellungnahme liegt dem Protokoll bei**

**StR Kalchhauser, StR Naber MA MSc, Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, GR Ing. Thomas Ded,**

GR Ing. Jochen Pintar kommt zur Sitzung.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: GR Strombach, GR Dr. Grosskopf, GR Ing. Ded, GR Holzer, GR Renner, GR Krenn, GR Mag. Woletz, GR Fahrner, StR Kalchhauser, StR Gruber, StR Scheibelreiter,**

**Enthaltungen: StR Auer, GR DI Schoder**

Präsentation von StR Naber MA MSc, liegt dem Protokoll bei.

PAUSE von 19:55 bis 20.05 Uhr

### **Zu Top 10 - Bericht: Anträge im GR mit Finanzbelastung**

**Sachverhalt: (vorbereitet StR Naber MA MSc/M.Tschebul)**

Am 23.04.21, 09:54 schrieb Peter Grosskopf <[peter.grosskopf@a1.net](mailto:peter.grosskopf@a1.net)>:

*Sehr geehrter Herr Finanzstadtrat, lieber Markus,*

*leider habe ich von Dir noch keine Antwort auf meine letzte mail, betreffend Anträge mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde erhalten. Ich schlage daher vor, im nächsten Finanzausschuss einen Gemeinderatsbeschluss vorzubereiten, der bestimmend vorsieht, dass Anträge, die eine über den Voranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Gemeindehaushalts zur Folge hätten, eine konkrete Angabe darüber enthalten müssen, wie und wodurch der Mehraufwand zu decken ist. Ein solcher Antrag ist vor Antragstellung im Gemeinderat unbedingt dem Finanzausschuss zur Stellungnahme zuzuweisen. Ich ersuche Dich, diesen meinen Vorschlag in die TO des nächsten Finanzausschusses aufzunehmen.*

*Danke und beste Grüße*

*Peter*

**Zur Information:**

Es wurde im GR ein Muster für Sachverhalte mit sämtlichen Angaben zu Bedeckungen beschlossen und bereits mehrfach kommuniziert. Dieses Muster ist für alle Sachbearbeiter in F/TEXTTE/Sachverhalte Mustervorlagen abrufbar.

**Auszug E-Mail 29.07.2020:**

*Liebe Alle,*

*zu Eurer Information:*

*Am 10.06.2020 wurde im GR der Grundsatzbeschluss über die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang innerhalb eines Ansatzes gefasst. Es soll dies eine Erleichterung in der Administration von Ausgabenüberschreitungen für die zuständigen SB bedeuten.*

*Am 30.06.2020 wurde im GR die derzeitige tatsächliche Umsetzungsform der Erstellung der Deckungskreise (siehe Anlage) beschlossen:*

- *Im GR Beschluss ist sind die angelegten Deckungskreise aufgelistet.*
- *Kontengruppen innerhalb eines Deckungskreises, die NICHT für allgemeine Bedeckungen herangezogen werden können, sind ebenfalls angeführt und erklärt (z.B.: Tilgungen, Zinsen, Bezüge, Aufwendungen an Verwaltungszweige,...)*
- *Besonders zu beachten: es können keine Ausgaben - aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, bzw. wiederkehrende Ausgaben – für die gegenseitige Deckungsfähigkeit herangezogen werden. Dies muss der zuständige*

**Sachbearbeiter bei einer etwaigen Beschlussfassung selbständig berücksichtigen.**

- *Es wurde von der Finanzabteilung ein Muster (Verbuchung/Überschreitung/Bedeckung/Vermögen) für die Beschlussfassung in den Ausschüssen, StR, GR erstellt und wird zusätzlich als Word Datei zur Verfügung gestellt*
- *Verbuchung muss immer am richtigen HH Konto erfolgen, egal wie die Bedeckung zustande kommt*

*Sollten noch Fragen auftauchen, können wir diese gemeinsam im Zuge des nächsten Wochenmeetings besprechen, oder Rücksprache mit mir.*

*Liebe Grüße*

*Monika*

**Grundsätzlich muss Jede Empfehlung eines Ausschusses, bzw. danach jeder Beschluss im GR, der eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe beinhaltet eine Bedeckung vorweisen!** Entweder durch Minderausgaben eines anderen HH Kontos (z.B.: VA Übertragung), Mehreinnahmen eines bestimmten HH Kontos, Bedeckung innerhalb des Deckungskreises. Dies muss im SV bereits bei der Ausschussempfehlung vorbereitet werden, andernfalls kann keine Empfehlung abgegeben werden!

**Zu Top) – Bericht Prüfungsausschuss 05.2021**

**Sachverhalt:**

**zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss 05.2021**

**3. Prüfung der Ausschreibung und Auftragserteilung Straßenprojekt**

**Haitzawinkel**

**Sachverhalt:**

*Für das Straßenprojekt Haitzawinkel wurden nach den erteilten Baubewilligungen für die Siedlungsgemeinschaft BROT Aufschließungsabgaben iHv 420.000 € eingehoben, um die gesetzlich vorgesehenen Arbeiten zum Anschluss der Wasser-, Kanal-, und Beleuchtungsanlagen zu finanzieren. Darüber hinaus wurde am 30.09.2020 per Gemeinderatsbeschluss die Durchführung des Projekts „Straße Haitzawinkel“ iHv 802.000 € beschlossen. Weiters wurde am 16.12.2020 vom GR zur allgemeinen Finanzierung von Straßenbauten ein Darlehen bei der Hypo NÖ iHv 450.000 € beschlossen, aber 2020 noch nicht abgerufen. Dies ist für 2021 vorgesehen. Da die Aufschließungsabgabe nicht explizit der Finanzierung des Projekts zugeordnet wurde, sondern in einem allgemeinen Topf verbucht wurde, erscheint derzeit die Transparenz der Mittelverwendung nicht gegeben. Insbesondere auch im Hinblick auf die zusätzliche Kreditfinanzierung. Der Prüfungsausschuss empfiehlt daher in Zukunft derartige Vorhaben (ab zB. einer Größenordnung von 500.000€) als Gesamtprojekt zu veranschlagen und im Rahmen dieses Projektes auch Teilprojekte für Erdarbeiten, Wasserversorgung, Kanal und Beleuchtung zu veranschlagen.*

*Antrag: Empfehlung an den Stadtrat/Gemeinderat*

*Entscheidung: Einstimmig*

*Dafür:*

*Dagegen:*

*Stimmenthaltungen:*

**Projekte sind im Budget einzeln zu führen (zB Haitzawinkel) eine Behandlung im FA-Ausschuss soll erfolgen.**

**Information:**

Aufschließungsabgaben sind laut VRV im operativen HH zu verbuchen– eine Zuführung von Eigenmitteln vom operativen HH in den investiven HH wäre grundsätzlich möglich. Dies sollte immer bei der Projektplanung in Zusammenhang mit dem Gesamthaushalt entschieden werden.

- Es werden die gesamten Kosten (sollten auch die Kosten der „Teilprojekte“ enthalten sein, da zum Gesamtprojekt dazu gehört und ebenfalls vermögenswirksam zu verbuchen ist) eines Projektes z.B. Projekt Haitzawinkel in den Bereichen  
Straße/Straßenbel.  
Wasser  
Kanal  
getrennt in den jeweiligen HH Ansätzen im Investitions NW budgetiert und mit Einnahmen (Darlehen, Förderungen, Anschlussgebühren, Eigenmittel,...) bedeckt.
- Die VRV 2015 und die technischen Voraussetzungen würden seit kurzem auch eine Gesamtprojektdarstellung (Straße, Wasser, Kanal) mit z.B. Bedeckung eines Darlehens zulassen.

Bei dieser Vorgehensweise ist eine fixe % Aufteilung des Darlehens in die verschiedenen Bereiche nötig – dies hat in der Vergangenheit zu Problemen geführt, da die Aufteilung während der Zuzählungsphasen mehrmals geändert werden musste. Die Tilgungen und Zinsen finden im operativen HH unter den jeweiligen Ansätzen in dieser % Aufteilung statt.

Vorgangsweise ist mit Bauamt abzustimmen.

**Wortmeldungen: StR Gruber, StR Naber MA MSc,**

**Zu Top 11 - Bericht: weitere Vorgehensweise – Darlehensaufnahme LFSA II**

**Bericht: (StR Naber MA MSc/M.Tschebul)**

E-Mail der Stadtamtsdirektorin am 3.05.2021:

*Beiliegend übersende ich die Zusage des LFSA Darlehens bezüglich Neubau FF-Haus. Aufgrund unseres Ansuchens vom Herbst 2020 wurde die Genehmigung des LFSA Darlehens durch den Landtag beschlossen.*

*Bitte um Behandlung in der nächsten Ausschusssitzung Finanzen und um Vorgabe an die Verwaltung über die weiteren Schritte. Ausschreibung Darlehen ? welchen Zeitraum ? Tilgung ab wann ?-.....*

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Finanzen  
Abteilung Finanzen  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die  
Marktgemeinde Pressbaum  
Hauptstraße 58  
3021 Pressbaum

F1-APM-1344/004-2021  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.f1@noel.gv.at](mailto:post.f1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-1593 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Christian Aubrunner

12515

21. April 2021

Betrifft

Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

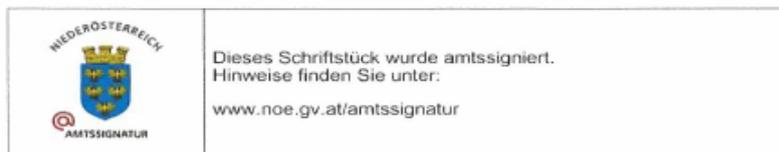
Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. April 2021 beschlossen, der Marktgemeinde Pressbaum für die Aufnahme eines Kredites in der Höhe von **€ 853.600,-** zur Finanzierung des Projektes „**Neubau Feuerwehrhaus Pressbaum**“ einen Zinszuschuss von höchstens 3 % zu gewähren.

Wir laden Sie nun ein, uns einen mit einem Kreditinstitut abgeschlossenen Kreditvertrag, der der Richtlinie für die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Arbeitsplatzmotor Gemeinden“ entspricht, in Kopie zu übermitteln.

Weiters ersuchen wir Sie, uns eine Kopie des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung zu übermitteln, aus welchem die Vergabe des gegenständlichen Kredites (Reihung) an den Bestbieter ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrag

Aubrunner



Das Projekt Helpzentrum wurde auf Neubau FF Pressbaum Gebäude geändert und die Projektsumme verringert.

Diese Informationen hat die Stadtamtsdirektorin an die zuständige Stelle in der NÖ Landesregierung weitergeleitet.

Leider haben wir noch keine Rückmeldung erhalten.

**Zu Top 12 - Grundabtretung, Kaiserspitz 4, 64/44, EZ. 399, KG 01907 (Rekawinkel)**

Sachverhalt: **(vorbereitet StR DI Brandstetter/Mag. St. Wallner)**

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 7229/21 vom 02.08.2021, erstellt durch Dipl.-Ing. Christoph Polak (Vermessung Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, A-3002 Purkersdorf), werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Das Teilstück Nr. 1, des Grundstückes Nr. 64/44, EZ. 399, KG 01907 (Rekawinkel) wird dem Grundstück Nr. 64/38 EZ. 471, beide KG 01907 (Rekawinkel), (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) zugewiesen.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins Öffentliche Gut beträgt 2m<sup>2</sup>.

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes und den Vorgaben der NÖ Bauordnung 2014 überein.

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Trennstück Nr.1 des Grundstückes Nr. 64/44, EZ. 399, KG 01907 (Rekawinkel) lasten- und bestandsfrei in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 64/38, EZ. 399, KG 01907) abgetreten wird.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**zu Top 13 - Grundabtretung Kaiserspitz 19**

Sachverhalt: (vorbereitet StR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Gemäß Teilungsplan GZ.7272/21 vom 06.10.2021, erstellt durch Vermessung Koller ZT GmbH, (Dipl.-Ing. Christoph Polak) A-3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11/19, werden die nachstehenden Trennstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 64/38, EZ. 471, KG 01907) abgetreten:

- **Trennstück Nr. 1 des Grundstückes Nr.64/65, EZ.468, KG 01907 im Ausmaß von 13m<sup>2</sup>**

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung beträgt 13 m<sup>2</sup>.

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Bmst. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose sowie Lasten- u. bestandsfreie Grundabtretung des oben genannten Trennstückes Nr. 1 des Grundstückes Nr.64/65, EZ.468, KG 01907, im Gesamtausmaß von 13m<sup>2</sup>, gemäß dem oben angeführten Teilungsplan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**zu Top 14 - Grundabtretung Pfalzauerstraße 130a**

**Sachverhalt:** (vorbereitet von StR. DI Brandstetter/ Mag. Wallner)

Gemäß Teilungsplan G.Z.: 1524 vom 07.06.2021, erstellt durch Dipl.-Ing. Albin Rentenberger B.A., Castellezgasse 29/9, 1020 Wien, werden die nachstehenden Trennstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 181/15, EZ. 310, KG 01904) abgetreten:

- Das Trennstück Nr. 1 des Grundstückes 181/17, EZ. 366, KG 01904 (Pfalzau) im Ausmaß von 44m<sup>2</sup>

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung beträgt 44 m<sup>2</sup>.

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Bmst. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose sowie Lasten- u. bestandsfreie Grundabtretung des Trennstückes Nr. 1 des Grundstückes 181/1, EZ. 366, KG 01904 (Pfalzau) im Ausmaß von 44m<sup>2</sup>, gemäß den oben angeführten Teilungsplan in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Zu top 15 - Raumordnung – Bereich Haus Bartberg**

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Brandstetter/R. Matzinger-Schindlecker)

In der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2019 wurde für den Bereich „Haus Bartberg eine Bausperre (BS12) beschlossen, welche folgende Ziele und Zwecke verfolgt:

- Bewahrung des Wohngebietscharakters am Bartberg.
- Eindämmung möglicher Emissionen
- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Bausperre (z.B. durch Umwidmung des Bauland Sondergebietes in Bauland Wohngebiet)

Vom 2. Juli bis 13. August 2021 erfolgte die öffentliche Auflage der Änderung (FÄ16 und TB6/Ä9).

Dazu gab es eine Einwendung (2 Schreiben) der ÖBF: siehe Beilage B1 und B2.

Dazu die raumordnungsfachlichen Stellungnahme von DI Siegl; siehe B3

StR Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Verordnungen der Änderungen FÄ16 und TB6/Ä9 gemäß der Auflage vom 2. Juli bis 13. August 2021 zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan beschließen.

Verordnung zum Flächenwidmungsplan:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

## **V E R O R D N U N G**

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Pressbaum in der Katastralgemeinde Pressbaum abgeändert.

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: PREB – FÄ 16 – 12196) - verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBL. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Verordnung zum Bebauungsplan:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

## **V E R O R D N U N G**

§ 1 Aufgrund der §§ 29-34 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF, wird der Bebauungsplan für die Stadtgemeinde Pressbaum abgeändert. Gleichzeitig werden auch die Textlichen Bebauungsvorschriften abgeändert.

§ 2 Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: PREB – TB6/Ä9 – 12197) verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellungen, sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus Pressbaum während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Abänderung der Textlichen Bebauungsbestimmungen unter Punkt 1

## 1. GRUNDABTEILUNG UND AUFSCHLIESSUNG

- 1.1 Das Ausmaß neu geschaffener Bauplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf folgende Mindestmaße nicht unterschreiten:
- im Teil-Bereich „Rekawinkel“ („B1“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m<sup>2</sup>
  - im Teil-Bereich „Lastberg“ („B2“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 800m<sup>2</sup>
  - im Teil-Bereich „SacreCoeur“ („B3“ gemäß Plandarstellung des Bebauungsplanes): 1.000m<sup>2</sup>
  - im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes: 700m<sup>2</sup>
  - im Bereich der Parzelle 269/9 (KG. Pressbaum): 400m<sup>2</sup>
- 1.2 In das obige „Mindestausmaß neu geschaffener Bauplätze“ können auch Grundstücks-Teile, welche die Widmung „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsbezeichnung „uferbegleitender Gehölzstreifen“ („Ggü“ mit der Nummer „1“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) bzw. „siedlungsgliedernd mit wesentlicher Bedeutung für die Oberflächenentwässerung“ („Ggü“ mit der Nummer „2“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) sowie „sonstige siedlungsgliedernde bzw. -begrenzende Bedeutung“ („Ggü“ mit der Nummer „3“ in der Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes) aufweisen, bis zu einem Höchstausmaß von 200m<sup>2</sup> angerechnet werden.
- 1.3 Bestehende Grundstücke im Bauland können auch dann zum Bauplatz erklärt werden, wenn sie eine Größe unter den oben angegebenen Mindestmaßen aufweisen. In diesem Fall sind Änderungen von Grundgrenzen jedoch nur möglich, wenn dadurch keine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgrößen erfolgt.
- 1.4 Eine weitere Verringerung der bisherigen Grundstücksgröße für die unter 1.2 angeführten Bauplätze bzw. Grundstücke im Bauland, bzw. eine Verringerung von Bauplätzen gemäß 1.1 unter die jeweilige Mindestgröße ist nur dann möglich, wenn diese Verringerung durch erforderliche Abtretungen ins öffentliche Gut verursacht wird.

**§ 5** Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Entscheidung:**  
**Dafür: Einstimmig**

## zu Top 16 - Änderung örtliches Raumordnungsprogramm: Bausperre 13

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Brandstetter/R. Matzinger-Schindlecker)

a.

In der GR-Sitzung am 14.07.2021 wurde die Aufhebung der Bausperre 13 auf einem Teil des Grundstücks Kaiserbrunnstraße 40 und die Aufbereitung der Verordnung durch den Raumplaner beschlossen.

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zur Teilaufhebung der Bausperre 13 beschließen.

## VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 26(3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die im Gemeinderat der STG Pressbaum am 30.06.2020 beschlossene Bausperre mit der Planzahl „PREB-BS13-12109-FWP“ für den in der beiliegenden Plandarstellung rot umrandeten Bereich aufgehoben.

§ 2 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Beilage K1: PREB-BS13-12109-FWP

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

b.

Aufgrund der umfangreichen Erhebungen zur Umsetzung des Ziels der Bausperre 13, beschlossen in der GR-Sitzung am 30.06.2021, soll die bis 30.07.2022 geltende Bausperre um ein Jahr (bis 30.06.2023) verlängert werden.

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung zur Verlängerung der Bausperre 13 beschließen.

## VERORDNUNG

**§ 1** Gemäß § 26 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die am 30.06.2020 - für die in der Plandarstellung mit der PZ.: PREB-BS13-12109-FWP näher dargestellten Flächen in der Stadtgemeinde Pressbaum - beschlossene Bausperre „BS13“ um ein Jahr verlängert. Der Geltungszeitraum der Verlängerung beginnt am 01.07.2022.

**§ 2 Ziel der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 30.06.2020):**

*Die Stadtgemeinde Pressbaum verzeichnet seit den 1970er Jahren einen kontinuierlich starken Anstieg der Einwohnerzahlen. Von 2001 und 2019 betrug der Zuwachs bei der Anzahl der Hauptwohnsitzer 33%.*

*Dieses anhaltend starke Wachstum ist auf den äußerst hohen Siedlungsdruck in der Stadtgemeinde Pressbaum zurück zu führen, der sich nicht nur auf bisher unbebauten Wohnbaulandreserven richtet, sondern auch auf bereits bebaute Baulandflächen übergreift, wenn diese eine gewisse Größe übersteigen und noch ausreichend Bebauungspotential aufweisen.*

*Ein weiterer Bevölkerungsanstieg in der oben angeführten Größenordnung würde zu bereits heute absehbaren Engpässen der infrastrukturellen Ausstattung der Stadtgemeinde Pressbaum führen bzw. würde ein an diese Einwohnerentwicklung angepasster Ausbau der Infrastruktur zu nicht kalkulierbaren Kosten für den Gemeindehaushalt führen.*

*Zur Vermeidung von weiteren siedlungsstrukturellen Fehlentwicklungen beabsichtigt die Stadtgemeinde Pressbaum daher, das Örtliche Raumordnungsprogramm bezüglich der Rahmenbedingungen für die zukünftige Siedlungs- und Einwohnerentwicklung zu überarbeiten. Insbesondere sollen die bestehenden Wohnbaulandreserven sowie die Verdichtungsmöglichkeiten auf bereits bebauten, aber eine gewisse Größe übersteigenden Baulandgrundstücken mit geringer bestandsgemäßer Bebauungsdichte, einer genauen Überprüfung im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitätsreserven der technischen und sozialen Infrastruktur unterzogen werden.*

**§ 3 Zweck der Bausperre (unverändert gemäß GR-Beschluss vom 30.06.2020):**

*Die oben angeführte Zielsetzung soll durch eine entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und „Örtliches Entwicklungskonzept“) in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden, beispielsweise durch:*

*\* Überarbeitung der bestehenden Aufschließungszonen-Festlegungen und deren Freigabebedingungen,*

*\* erstmalige Ausweisung sonstiger bestehender Baulandreserveflächen als „Aufschließungszonen“ mit bedarfsgerechter Staffelung des Zeitpunktes der Freigabe und Festlegung weiterer, sachgerechter Voraussetzungen (Freigabebedingungen)*

*\* Umwidmung von Teilflächen des gewidmeten „Bauland - Kerngebietes (BK)“ in „Bauland*

- Wohngebiet (BW)“ mit dem Zusatz „max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück“

*Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre die Neuerrichtung von Wohngebäuden und die Teilung von Grundstücken nicht zulässig.*

*Im Bereich bereits bebauter Grundstücke bzw. Liegenschaften sind (im Geltungsbereich der Bausperre) Zubauten im Ausmaß von max. 50% des vorhandenen Baubestandes (Haupt- und Nebengebäude) zulässig, wenn dies den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht widerspricht und dabei die Anzahl von max. 2 Wohneinheiten pro Grundstück nicht überschritten wird.*

**§ 4** Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

### **Zu Top 17 - Änderung örtliches Raumordnungsprogramm: Hauptstraße West**

Sachverhalt: Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Brandstetter/R.Matzinger-Schindlacker)

In der GR-Sitzung vom 14.07.2021 wurden - nach Auflage (vom 2. März bis 13. April 2021) der Änderungen zum Flächenwidmungsplan FÄ15 und Bebauungsplan TB6Ä8 - die Einwendungen erörtert (siehe Beilage HW1) und die Verordnungen gemäß den vorliegenden Beschlussplänen beschlossen.

Bei der Prüfung durch das Land ergaben sich ungeklärte Flächenverhältnisse im Bereich des Umkehrplatzes Kaiserkrone (Änderungspunkt 15G).

Der Beschluss der Verordnungen vom 14.07.2021 wird daher aufgehoben, dieser Punkt herausgenommen und die Verordnungen neu beschlossen:

StR DI Brandstetter stellt den

#### **1. Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss zur Änderung FÄ15 und TB6Ä8 vom 14.07.2021 aufheben.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

#### **2. Antrag:**

Der Gemeinderat möge die vorliegenden Verordnungen zum ÖEK/Flächenwidmungs- und Bebauungsplan beschließen:

ÖEK/Flächenwidmungsplan (Beschlusspläne siehe Beilage HW2a und HW2b)

**VERORDNUNG „A“**

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Pressbaum abgeändert (Änderungspunkte 6, 10 und 15F in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 9 und 15G in - gegenüber dem Auflageentwurf - abgeänderter Form)..

§ 2: Die Plandarstellungen des Flächenwidmungsplanes (PZ: PREB – FÄ15 – 11681 - A) bzw. des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ (PZ: PREB – FÄ15 – 11681 – OEK - A), beide verfasst von DI Karl SIEGL, welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF. wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 04/2018 ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingung zur Grundteilung und Bebauung für die Aufschließungszone „BK-L-A20“ (KG Pressbaum):

*\* Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone im Sinne der „Schalltechnischen Stellungnahme“ von Eurofins NUA Umwelt GmbH & Co.KG vom 06.08.2018*

§4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

[Bebauungsplan \(Beschlussplan siehe Beilage HW3 liegt dem Protokoll bei\)](#)

## **V E R O R D N U N G „A“**

**§ 1:** Aufgrund der §§ 29-33 des NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 idgF. **werden der Teilbebauungsplan sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften für die Stadtgemeinde Pressbaum in - gegenüber dem Auflageentwurf - abgeänderter Form** abgeändert.

**§ 2:** Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: PREB – TB6/Ä8 – 11942 - A) verfasst von DI. Karl SIEGL, welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1 idgF., wie eine Neufassung auf Grundlage der DKM 04/2018 ausgeführt ist, zu entnehmen.

**§ 3:** Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften  
9. BESTIMMUNGEN ÜBER EINEN ERHÖHTEN BAULICHEN SCHALLSCHUTZ

Bei mit der Bezeichnung „LS“ (Lärmschutz) im Bebauungsplan gekennzeichneten Wohnbaulandflächen ist im Zuge der Schaffung von Wohneinheiten durch geeignete Maßnahmen für jene Außenbauteile, die in Richtung der Bahntrasse liegen, für einen erhöhten Schallschutz zu sorgen. Weiteres darf die Ausrichtung von Hauptfenstern von Aufenthaltsräumen nicht in Richtung der Bahntrasse erfolgen.

**§ 4:** Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 5:** Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Wortmeldungen: StR Gruber,**

### **Zu Top 18 - Klima- und Energie-Modellregion (StR DI Brandstetter)**

Teilnahme der Stadtgemeinde Preßbaum an der „Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald“

Die e5-Gemeinde Pressbaum gehört zu den Vorbildgemeinden Niederösterreichs, wenn es um qualitative und nachhaltige Umwelt – und Klimaschutzprojekte geht. Dies trifft auch auf die Nachbargemeinden zu. Deshalb möchte man gemeinsam mit Klosterneuburg, Purkersdorf und Mauerbach zukünftig als Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald auftreten.

Die Klima- und Energiemodellregionen sind in Österreich seit 2010 der erfolgreichste Umsetzer von Klimaschutzprojekten. Dies ist auch auf die bessere Förderstruktur für Gemeinden in diesem Verbund zurückzuführen. So erhalten Gemeinden in Klima- und Energiemodellregionen einen höheren Fördersatz bei vielen klimarelevanten Investitionen, wie zB PV-Anlagen, Musterhaussanierungen oder Schulprojekten udgl.

Besonders wichtig ist aber, dass Personal- und Betreuungskosten in der Vorbereitung von Projekten mit bis zu 75% gefördert werden. Da eben gute Planung und Vorbereitung wichtig für den Erfolg von Projekten ist, kann hiermit doppelt Geld gespart werden.

Ob man eine Klima- und Energiemodellregion wird entscheidet eine Qualifikation vor einer Fachjury des österr. Klima- und Energiefonds. Dieser Qualifikation möchte man sich derzeit stellen. Dazu wurde unter der Führung der Stadtgemeinde Klosterneuburg ein Antrag gestellt. Eine Entscheidung wird für Anfang 2022 erwartet.

Im Falle einer Zusage würden die 4 Gemeinden in einem losen Verbund gemeinsam Klimaschutzstrategien erarbeiten und dann jeweils gemeindespezifisch umsetzen. Die Letztentscheidung zur Umsetzung etwaiger Klimaschutzprojekte würde wie bisher dem jeweiligen Gemeinderat obliegen.

Im Falle einer positiven Zusage durch die Fachjury, sowie auch den Zusagen durch die Gemeindeinstitutionen in Pressbaum, Klosterneuburg, Purkersdorf und Mauerbach würden sich die Gemeinden für einen Zeitraum von zumindest 4 Jahre lose aneinanderbinden und viele Klimaschutzprojekte gemeinsam evaluieren und auf Schiene bringen. Diese Bindung bedeutet aber keinesfalls die Aufgabe einer Selbstbestimmung oder den Verzicht nicht weitere Klimaschutzprojekte oder Projekte zur Klimawandelanpassung auch außerhalb dieser Vereinbarung durchzuführen.

Allerdings führt die Teilnahme an der Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald sowohl zu einem administrativen wie auch einem wirtschaftlichen Aufwand. Die Teilnahme an Arbeitskreissitzungen und die Entscheidungsfindung wird sowohl politische Akteure als auch Mitarbeiter der Verwaltung treffen. Da es sich aber bei Klimaschutzprojekten um dringend notwendige Tätigkeiten handeln wird, die für die Zukunft entscheidend sein werden, ist dies so anzunehmen.

Es wird keine Verbesserung des Status Quo in Sachen Klimawandel mehr geben, wenn wir keine aktiven Handlungen setzen. Tatsächlich gilt es vielmehr die Herausforderung anzunehmen, die Klimaveränderung so gut wir können abzumindern. Für ein Stoppen der weltweiten Klimaerwärmung ist es bereits zu spät.

Budget der Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald:

| <b>GESAMTBUDGET KLIMA- &amp; ENERGIEMODELLREGION ZUKUNFTSRAUM WIENERWALD</b> |  |          |           |           |                   |
|--|--|----------|-----------|-----------|-------------------|
|  | Einwohner laut Statistik (Vorgabe KPC) | 2022     | 2023      | 2024      | SUMME             |
| €-Schlüssel pro Einwohner  |  | 0,30     | 0,48      | 0,58      | 1,36              |
| Klosterneuburg   | 27500 Einwohner                        | 8.246,19 | 13.120,25 | 15.985,75 | 37.352,20         |
| Mauerbach  | 3642 Einwohner                         | 1.092,10 | 1.737,60  | 2.117,10  | 4.946,79          |
| Pressbaum  | 7754 Einwohner                         | 2.325,13 | 3.699,43  | 4.507,40  | 10.531,96         |
| Purkersdorf  | 9818 Einwohner                         | 2.944,04 | 4.684,17  | 5.707,20  | 13.335,41         |
| Eigenmittel  |  |          |           |           | <b>66.166,37</b>  |
| Förderung durch dem Klima- und Energiefonds                                  |  |          |           |           | <b>143.000,00</b> |
| Gesamtprojektkosten für 1.1.2022 bis 31.12.2024                              |  |          |           |           | <b>209.166,37</b> |

StR DI Brandstetter stellt den

**Antrag:**

Die Stadtgemeinde Pressbaum wird sich einer losen Vereinigung von 4 Gemeinden in einer Klima- und Energiemodellregion Zukunftsraum Wienerwald unter der Führung der Stadtgemeinde Klosterneuburg anschließen. Dafür fallen für den Zeitraum Jänner 2022 bis Dezember 2024 Kosten für die Stadtgemeinde Pressbaum in Höhe von insgesamt 10.531,96 € an. Dafür erhält die Stadtgemeinde Pressbaum Leistungen bei der Erstellung von Klimaschutzmaßnahmen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmenthaltungen: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR!, StR Naber MA MSc,**

**Wortmeldungen: StR Gruber, GR Dr. Großkopf, StR DI Brandstetter, Bgm.**

**Schmidl-Haberleitner,**

**Mehrheitlich angenommen**

### **Zu Top 19 – Vertragsabschluss ÖBB – Rek. Bahnhof – Aufzugsanlage**

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund)

Auf Basis der Grundsatzvereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Niederösterreich vom 07.11.2017, abgeschlossen zwischen bmvit, Land und ÖBB-Infra, und der Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018, abgeschlossen zwischen Land und ÖBB-Infra, vereinbaren die Vertragspartner die fahrgastgerechte Umgestaltung der Verkehrsstation Rekawinkel.

Ziel der Maßnahmen ist die Umsetzung eines Gesamtverkehrskonzeptes, mit dem die Infrastruktur attraktiviert und die Sicherheit erhöht wird.

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den folgenden Vertrag beschließen.



## VEREINBARUNG

**über die Planung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung zur  
Attraktivierung und Umbau der Verkehrsstation Rekawinkel**

abgeschlossen zwischen

**dem Land Niederösterreich**

p.A. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

im Folgenden kurz „**Land**“ genannt,

der

**Stadtgemeinde Pressbaum**

Hauptstraße 58

3021 Pressbaum

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt

und der

**ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, FN 71396 w HG Wien,

1020 Wien, Praterstern 3,

in Folge kurz „**ÖBB-Infra**“ genannt.

## **Präambel**

Auf Basis der **Grundsatzvereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Niederösterreich vom 07.11.2017**, abgeschlossen zwischen bmvit, Land und ÖBB-Infra, und der **Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018**, abgeschlossen zwischen Land und ÖBB-Infra, vereinbaren die Vertragspartner die fahrgastgerechte Umgestaltung der Verkehrsstation Rekawinkel.

Ziel der Maßnahmen ist die Umsetzung eines Gesamtverkehrskonzeptes, mit dem die Infrastruktur attraktiviert und die Sicherheit erhöht wird.

## **1. GEGENSTAND**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die

- a) Planung,
- b) Abwicklung der Behördenverfahren,
- c) Regelungen zur Nachfolgenden Projektrealisierung und
- d) Regelungen zu Betrieb und Instandhaltung (insbesondere Betreuung, Inspektion, Wartung Störungsbehebung, laufende Instandhaltung und Instandsetzung der Liftanlagen, Übernahme der Liftwarttätigkeiten und Notbefreiung, Reinigung und Winterdienst, Ersatz von Leuchtmitteln, Mähen von Grünflächen)

der fahrgastgerechten Umgestaltung der Verkehrsstation Rekawinkel.

## **2. MASSNAHMEN**

### **2.1**

Die Planung umfasst nachstehende Maßnahmen, im Folgenden kurz als „Projekt“ bezeichnet:

- a) Errichtung eines Personendurchganges
- b) Errichtung von zwei Aufzugsanlagen
- c) Errichtung eines taktilen Leitsystems
- d) Umgestaltung des Warteraumes im Aufnahmegebäude
- e) Errichtung der Ausstattung und der Wegeleitung

### **2.2**

Integrierende Bestandteile dieses Übereinkommens bilden die folgenden Beilagen:

- a) Gesamtkostenkalkulation Planung (erstellt gemäß den Regeln in Punkt IV der Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018) (Beilage ./1),
- b) Übersichtslageplan (Beilage ./2a),

- c) Lageplan Personendurchgang (Beilage ./2b)
- d) Lageplan Bahnsteig (Beilage ./2c)
- e) Betreuungs- und Instandhaltungsplan (Beilage ./3)

### **2.3.**

Die Ausstattungseinrichtungen auf Verkehrsstationen und Vorplatz werden auf Grundlage der aktuellen „Vorgaben für die Ausstattung von Verkehrsstationen“ der ÖBB-Infra definiert.

## **3. ERWERB DER RECHTE**

Die für eine nachfolgende Realisierung des Projekts benötigten Grundflächen, die sich im Grundeigentum der Vertragspartner befinden, werden unentgeltlich und lastenfrei zur Herstellung des Projektes zur Verfügung gestellt.

## **4. FINANZIERUNG**

Die Planungskosten für die fahrgastgerechte Umgestaltung der Verkehrsstation Rekawinkel werden zunächst von der ÖBB-Infra getragen.

Gemäß der Grundsatzvereinbarung über ÖBB-Infrastrukturmaßnahmen in Niederösterreich vom 07.11.2017 leistet das Land zu den Maßnahmen an der Verkehrsstation einen Kostenzuschuss.

Die Planungskosten sind Bestandteil der Gesamtkostenkalkulation, welche im Realisierungsvertrag (vergleiche Punkt 8.) geregelt werden; ebenso wie die Zahlungsvereinbarungen zu den vom Land zu tragenden Kostenzuschüssen.

Für den Fall, dass kein Realisierungsvertrag abgeschlossen wird, verpflichtet sich das Land zu den für die Planung angelaufenen tatsächlichen Kosten (falls jedoch bereits eine abgestimmte Gesamtkostenkalkulation gemäß Punkt IV der Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018 vorliegt: zu den in dieser Gesamtkostenkalkulation ausgewiesenen Planungskosten) einen Kostenzuschuss von 40% zu leisten. Die ÖBB-Infra wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung dem Land eine Rechnung legen und das Land verpflichtet sich zur Zahlung.

## **5. PLANUNG**

Die Planungskosten betragen gemäß Gesamtkostenkalkulation netto

**€ 235.000,00**

Die ÖBB-Infra wird die erforderlichen Planungsleistungen entsprechend der einschlägigen

Regelwerke und Normen ausschreiben. Die ÖBB-Infra behält sich vor, Teilleistungen als Eigenleistung oder im Wege einer Vergabe im ÖBB-Konzern durchzuführen, wenn die diesbezüglichen Entgelte marktüblich sind.

Die Planung wird durch eine einvernehmliche schriftliche

- a) Festlegung, dass die Planung gemäß der dann vorliegenden Projektparie und behördlichen Einreichunterlagen über die Anlage abgeschlossen ist, und
- b) Festlegung des Umsetzungszeitraumes bzw. der voraussichtlichen Inbetriebnahme, zwischen Land, Gemeinde und ÖBB-Infra AG beendet.

Sollte hierbei das Land oder die Gemeinde trotz Übereinstimmung der Planung mit der Projektparie und der im Zuge der Planung durchgeführten einvernehmlichen Abstimmungen zwischen den Vertragsteilen seine Zustimmung verweigern, ist jeder andere Vertragsteil berechtigt, vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist zur Zustimmung von nicht weniger als zwei Monaten zurückzutreten. In solchen Fällen sind die Gesamtkosten der Planung von demjenigen zu tragen, der die Zustimmung zum Ergebnis der Planung entgegen der zu Grunde gelegten Projektparie und der einvernehmlich erzielten Planungsabstimmungen verweigert.

## **6. LEISTUNGSZEITRAUM**

Die Planungsleistungen sind bereits abgeschlossen.

## **7. BEHÖRDENVERFAHREN**

Nach Abschluss der Planung gemäß Punkt 5. erfolgt die Abwicklung der erforderlichen Behördenverfahren.

In einem allfällig erforderlichen straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren tritt die Gemeinde als Antragsteller auf, in sämtlichen übrigen erforderlichen Bewilligungsverfahren die ÖBB-Infra.

Die ÖBB-Infra übernimmt somit insbesondere die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz 1957 in der derzeit geltenden Fassung für die Umgestaltung der Verkehrsstation Bahnhof Rekawinkel bzw. übernimmt die ÖBB-Infra für den Fall, dass die Umgestaltung der Verkehrsstation Bahnhof Rekawinkel gem. § 36 EisebG 1957 idGF. eisenbahnrechtlich genehmigungsfrei ist, die Erwirkung der entsprechenden Erklärungen (§ 40-Erklärung) für die gemäß § 36 EisebG genehmigungsfreie Errichtung und den Betrieb der betroffenen Anlagen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, anlässlich eines Behördenverfahrens bzw. einer

eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverhandlung eine die Anlage betreffende Stellungnahme nur im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern abzugeben.

## **8. NACHFOLGENDE PROJEKTREALISIERUNG**

Nach Abschluss der Planung gemäß Punkt I.5. und Vorliegen der behördlichen Genehmigungen wird die ÖBB-Infra das Vergabeverfahren für die erforderlichen Drittleistungen durchführen.

Nach Abschluss der Vergabeverfahren (Zuschlagserteilung) beabsichtigen das Land und die Gemeinde und die ÖBB-Infra einen Realisierungsvertrag gemäß dem Muster in der Ausführungsvereinbarung vom 18.07.2018 abzuschließen.

## **9. EINBAUTEN**

Allfällige im Projektbereich liegende Einbauten (Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde-, Sicherungskabel u. dgl.) werden, soweit dies erforderlich wird, durch die ÖBB-Infra umgelegt bzw. adaptiert. Einbauten die im Eigentum des Landes oder der Gemeinde stehen, werden, soweit dies erforderlich wird, vom jeweiligen Eigentümer auf eigene Kosten umgelegt bzw. adaptiert.

Bestehende Servituts-, Nutzungs- und Sondernutzungsverträge für Einbauten werden, soweit dies erforderlich ist, eingebracht und angewendet. Sollten partnerfremde Einbauten im Projektbereich liegen, wird eine Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf Basis der existierenden Leitungsverträge vom Vertragspartner veranlasst. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Soweit keine der oben angeführten Verpflichtungen zur Umlegung von Einbauten besteht, sind die erforderlichen Umlegungen der Einbauten im Projektbereich vom jeweiligen Träger der Baulast zu veranlassen.

## **10. BETREIBER UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE**

Die ÖBB-Infra ist Betreiber und Eigentümer der Anlagen und übernimmt die Betreuung und die Instandhaltung aller nicht in Punkt 11.1 dem Zuständigkeitsbereich der Gemeinde zugeordneten Teile der Verkehrsstation, insbesondere die Betreuung und die Instandhaltung der Bahnsteige.

## **11. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE DER GEMEINDE**

### **11.1. Verkehrsstation**

Die Gemeinde ist für nachfolgend angeführte Leistungen zuständig:

- a) Reinigung und Winterdienst auf der Verkehrsstation einschließlich der Bahnsteigzugänge bis auf Höhe des Bahnsteigniveaus
- b) Mähen von Grünflächen sowie den Ersatz von Leuchtmitteln, ausgenommen Bahnsteig
- c) Aufzugsanlagen: Betreuung (Reinigung, Leuchtmitteltausch), Inspektion, Wartung und Reparatur (auch Vandalismusschäden), TÜV-Überprüfung der Aufzugsanlagen,
- d) Übernahme der Notbefreiung (Aufzugsanlagen):

Die Gemeinde übernimmt ausdrücklich und unwiderruflich die Verantwortung für die Durchführung von Notbefreiungen täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr. Diese Verpflichtung umfasst auch die Gewährleistung der Notruferreichbarkeit, wobei der Notrufplan mit der ÖBB-Infra abzustimmen ist. Die Zeit von der Notrufabgabe bis zum Eintreffen der Befreierin/Befreier beim Aufzug darf 30 Minuten nicht überschreiten (siehe Hebeanlagen Betriebsverordnung, NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017). Die Entgegennahme von Notrufen erfolgt durch die ÖBB-Infra, welche unverzüglich die Kontaktstelle der Gemeinde benachrichtigt, die wiederum verfügbare Kräfte zur Erstbefreiung entsendet.

### **11.2. Kostenzuschüsse und Leistungsübernahmen der Gemeinde**

Einvernehmlich wird vereinbart, dass die Gemeinde die Leistungen gem. Pkt. I.11.1 lit. a), b) und d) auf eigenen Namen und Rechnung übernimmt:

Die verbleibenden Leistungen gem. Pkt. I.11.1 lit. c) werden durch die ÖBB-Infra übernommen. Die Gemeinde verpflichtet sich, zu den von der ÖBB-Infra zu erbringenden Leistungen einen jährlichen Pauschalkostenzuschuss in der Höhe von netto

**€ 8.400,00**

an die ÖBB-Infra zu leisten.

- i. Der Pauschalkostenzuschuss ist jährlich zu Jahresbeginn (frühestens zum 28.2.) binnen vier Wochen ab Rechnungslegung an die ÖBB Infra zu leisten; beginnend mit dem ersten Pauschalkostenbeitrag 2022.
- ii. Der Pauschalkostenzuschuss ist wertgesichert. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI) 2015=100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Eine Erhöhung bzw. Verminderung des Pauschalkostenzuschusses tritt immer dann ein, wenn die jeweils letzte der Berechnung zugrunde gelegte Indexzahl durch eine oder mehrere Indexänderungen in ihrer

Gesamtheit um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.

- iii. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt an seiner Stelle dessen Nachfolgeindex oder ein anderer, von einer allgemein anerkannten Stelle verlautbarte Index als Grundlage für die Wertsicherung als vereinbart.
- iv. Als Verzugszinsen werden die Verzugszinsen gemäß Zahlungsverzugsgesetz vereinbart (derzeit 9,2 % über dem Basiszinssatz).

**Definition Betreuung und Instandhaltung:** Betreuung und Instandhaltung umfasst Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung und Übernahme Betriebskosten. Dazu gehören insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, die Wegehalterhaftung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Beleuchtung und die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung.

### 11.3. Übergabe

Die Anlagen, für welche die Gemeinde gemäß Punkt 11.1. und 11.2 die Betreuungsleistungen übernimmt, werden von der ÖBB-Infra, wie in der Beilage ./3 farblich dargestellt, mit Übergabeprotokoll an die Gemeinde zur Durchführung der Betreuungsleistungen übergeben.

Festgehalten wird, dass sich im Zuge der Planung und Realisierung Änderungen ergeben können. Aktualisierte Betreuungs- und Instandhaltungspläne werden im Zuge der Übergabe an die Gemeinde übergeben.

Die Gemeinde ist als Betreuer im Auftrag der ÖBB-Infra tätig. Durch offene Restarbeiten, welche die Betriebsfähigkeit nicht beeinträchtigen, wie z.B. Bepflanzungen, wird die Übergabe und Übernahme nicht gehindert.

Im Rahmen der Übergabe erfolgt eine unentgeltliche Notbefreiungsschulung für die von der Gemeinde bestellten Erstbefreier.

## **12. ALLGEMEINES**

### **12.1. Haftung**

Jeder Vertragspartner haftet dem jeweils anderen Vertragspartner für seine vertraglichen Verpflichtungen und wird diesen im Falle deren Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich allfälliger Prozesskosten schad- und klaglos halten.

### **12.2. Vertragsdauer**

Diese Vereinbarung wird mit allseitiger Fertigung rechtswirksam.

Die Vereinbarungen betreffend Übernahme von Leistungen für Anlagen der Verkehrsstation und des Vorplatzes gemäß Punkt I.11. wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragspartner kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres den gegenständlichen Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Vertragspartner verzichten jedoch auf 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Maßnahmen gemäß Punkt I. 2. auf eine ordentliche Kündigung des Vertrages.

Die fristlose Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt, als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere die wiederholte Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch einen anderen Vertragspartner.

Die ÖBB-Infra kann das Vertragsverhältnis insbesondere dann vorzeitig auflösen, wenn vom Vertrag betroffene Grundstücke oder Teile derselben für Zwecke der Errichtung oder des Ausbaues der Schieneninfrastruktur gem. § 10a EibG benötigt werden.

### **12.3. Sonstiges**

Bei dem an die ÖBB-Infra zu leistenden Zuschuss handelt es sich gemäß 1.1.1.9.4 der USt-Richtlinie 2000 um einen echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss. Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung künftig nicht mehr geteilt werden, wird die ÖBB-Infra die somit erhöhten Projektkosten einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (zB: Säumniszuschläge, Zinsen) anteilig dem Land in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der ÖBB-Infra über die Vorschreibung der Finanzverwaltung einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

Dieser Vertrag wird mit allseitiger Fertigung rechtsgültig. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ÖBB-Infra vereinbart.

Änderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eines erhält.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren; von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolger, welche im BGBl ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

Die Vertragsparteien kommen überein, im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten über oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst Verhandlungen mit dem Ziel der einvernehmlichen Beilegung derartiger Konflikte zu führen. Erst nach endgültigem Scheitern dieser Verhandlungen, jedenfalls jedoch nach Ablauf einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anzeige des Streitfalles ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig. In Fällen der Ersatzvornahme durch einen anderen Vertragspartner unterliegt die Beschreitung des Rechtsweges keiner vertraglichen Beschränkung.

Allfällige aus der Errichtung des Vertrages entstehende Gebühren werden von den Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt jede Vertragspartei selbst.

Beilagen:

- .1 Gesamtkostenkalkulation Planung
- .2a Übersichtslageplan mit der Plannummer BAN399-AF1-PDGHB-16-5007-F03 vom 20.04.2018
- .2b Lageplan Personendurchgang mit der Plannummer BAN399-AF1-PDGHB-16-5001-F07 vom 20.04.2018
- .2c Lageplan Bahnsteig mit der Plannummer BAN399-AF1-PDGHB-16-5002-F07 vom 20.04.2018
- .3 Betreuungs- und Instandhaltungsplan vom 30.07.2018

**Für das Land**

**Niederösterreich NÖ**

**Landesregierung**

**Im Auftrag**

.....  
Dipl.-Ing. Dr. Werner Pracherstorfer  
(Leiter Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten)

St. Pölten, am .....

**Stadtgemeinde Pressbaum**

(Gemeinderatsbeschluss vom.....)

.....  
(Bürgermeister)

.....  
(Mitglied Gemeindevorstand)

Gemeindesiegel

.....  
(Mitglied Gemeinderat)

.....  
(Mitglied Gemeinderat)

Pressbaum, am .....

**ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**

.....  
Mag.<sup>a</sup> Silvia Angelo  
(Vorstandsdirektorin)

.....  
Ing. Werner Baltram  
(Prokurist)

Wien, am .....

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmhaltung: Fraktion SPÖ, GR Mag. Woletz,**

**Wortmeldungen: GR Dr. Grosskopf, Vizebgm. Sigmund, StR Scheibelreiter, StR**

**Gruber, StR Tweraser, Bgm. Schmidl-Haberleitner,**

**Mehrheitlich angenommen**

**Zu Top 20 – Auftragsvergabe gemäß Kontrahentenausschreibung des Hr. BM DI Denk (vorbereitet von Thomas Hager/Vizebürgermeister Sigmund):**

**Sachverhalt:**

Der aktuelle Kontrahentenvertrag mit der Firma Braunias ist per 30. September 2021 ausgelaufen. Daher wurde das Ingenieurbüro BM DI Denk mit Beschluss des Stadtrates vom 21. April 2021 mit der Neuausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz 2018 beauftragt. Die auszuschreibenden Leistungsgruppen sind:

- ABA
- WVA
- STRASSENBAU
- HOCHWASSERSCHUTZ
- STRASSENREINIGUNG

Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 23. März 2021 empfohlen, neben den bis dato immer eingeladenen Firmen noch neu die Firmen Strabag, Terrag-Asdag sowie Pflasterei Mayer einzuladen. In einer abschließenden Besprechung am 30. Juni 2021 zur Frage, welche Firmen eingeladen werden sollen, wurde im Beisein vom Herrn Bürgermeister und Herrn Vizebürgermeister Sigmund der Teilnehmerkreis abschließend wie folgt festgelegt:

- Fa. Bau und Erdbewegung Braunias, 3012 Wolfsgraben
- wds Bau GmbH, 4320 Perg
- Uhl Bau GmbH, 2700 Wr. Neustadt
- Pittel&Brausewetter, 3430 Tulln
- Gnant GmbH, 3041 Wimmersdorf

Folgende Kriterien für das Bestbieterverfahren wurden festgelegt:

- Standort/Lagerplatz in der Umgebung
- Referenzen Kontrahentenverträge

- Subunternehmerleistungen

Am 26. August 2021 um 9 Uhr 15 fand die Angebotsöffnung statt. Die Firmen:

- Bau & Erdbewegung Braunias
- Pittel + Brausewetter
- WDS Bau GmbH
- UHL Bau GmbH

haben ein Angebot rechtzeitig abgegeben.

In weiterer Folge hat Herr BM DI Denk alle Angebote geprüft und den folgenden Vergabevorschlag am 30. August 2021 abgegeben:

„Nach gründlicher Abwägung aller für die Vergabe relevanten Aspekte wird vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferungen zur Errichtung des Bauvorhabens „Kontrahentenleistungen 2022 – 2024“ der Firma Bau & Erdbewegung Braunias e. U. zu einer Nettoangebotssumme in der Höhe von € 1.116.037,25 lt. Angebot vom 26. August 2021 als Bestbieter zu veränderlichen Preisen (mit dem Datum des Ablaufs der Angebotsfrist als Preisbasis) zu vergeben.“

Gemäß aktueller Ausschreibung beginnt der neue Leistungszeitraum ab 1. Jänner 2022. Daher ist es notwendig den, per 30. September 2021 ausgelaufenen, bisherigen Vertrag noch einmal für den Zeitraum: 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Der zuständige Gemeindeausschuss hat dazu in seiner Sitzung vom 7. September 2021 folgende Empfehlungen an den Gemeinderat gefasst:

1. Einstimmige Empfehlung des Ausschusses zur Verlängerung des Vertrages mit der Firma Braunias bis Ende 2021 zu den bisherigen Konditionen gemäß dem, per 30.09.2021 ausgelaufenen, Kontrahentenvertrag.
2. Einstimmige Empfehlung des Ausschusses dem Bestbieter, also der Firma Braunias Bau und Erdbewegung, den Zuschlag für die Kontrahentenleistungen ab dem 1. Jänner 2022 zu erteilen.

Zur Bedeckung wird festgehalten, dass die ausgeschriebenen Arbeiten ja mehrere, verschiedene Haushaltsstellen und Haushaltsjahre betreffen und für das Jahr 2021 im Rahmen des VA 2021 bedeckt sein bzw. von der zuständigen Fachabteilung (Bauamt)

für den VA 2022 die Budgetwünsche für die betroffenen Haushaltsstellen wieder gemeldet werden müssen.

Vizebürgermeister Sigmund stellt daher den ersten

**Antrag:**

Der Gemeinderat beauftragt die Firma Bau & Erdbewegung Braunias e. U. gemäß der, vom Ingenieurbüro BM DI Denk aktuell durchgeführten, Ausschreibung mit der Erbringung der Kontrahentenleistungen (ABA, WVA, STRASSENBAU, HOCHWASERSCHUTZ, STRASSENREINIGUNG) für den Zeitraum 2022 - 2024 – zu einer Nettoangebotssumme in der Höhe von € 1.116.037,25 lt. Angebot vom 26. August 2021 als Bestbieter zu veränderlichen Preisen (mit dem Datum des Ablaufs der Angebotsfrist als Preisbasis). Bei der Beauftragung ist die Indexanpassung lt. Siedlungswasserbau anzuführen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Wortmeldungen: GR Dr. Grosskopf, Indexform ist im Vertrag anzuführen(Siedlungswasserbau)**

Vizebürgermeister Sigmund stellt den zweiten

**Antrag:**

Der Gemeinderat verlängert den bisherigen, mit 30. September 2021 ausgelaufenen, Kontrahentenvertrag mit der Firma Bau & Erdbewegung Braunias noch ein letztes Mal für den Zeitraum: 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Bedeckung:

so wie bereits im VA 2021 vorgesehen bzw. Neumeldung durch das Bauamt für den VA 2022

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**zu Top 21 – E-Ladestation & Parkplatz Standort Haitzawinkel**

**Sachverhalt** (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund / Werner Dibl)

Bezugnehmend auf die bisherigen Beschlüsse des StR und GR, wie folgend

- 29.03.2021 GR – Grundsatzbeschluss zur Errichtung Parkplatz und E-Tankstelle
- 21.04.2021 Top 8 StR – Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer E-Tankstelle
- 16.06.2021 Top 7 StR – Beschluss über die Errichtung einer E-Tankstelle  
Rahmen € 18.000,--
- 28.06.2021 GR – Vertragsbeschluss mit EVN als Betreiber

soll nunmehr, wie bereits berichtet, neben der Errichtung der E-Ladestation selbst auch die Parkfläche am gemeindeeigenen Grundstück im Bereich Ecke Hauptstraße B44 / Haitzawinkelstraße ausgestaltet werden.

Es drängt die Zeit einerseits durch den Umzug der PI Pressbaum und der angedachten Benützung des Parkplatzes und andererseits ist die Umsetzung / Errichtung der E-Tankstelle ein Bestandteil einer beantragten Kombiförderung.

Es liegt ein Angebot für den Parkplatz der Firma WDS vom 25.08.2021 vor; bezugnehmende Preisbasis auf die öffentliche Ausschreibung zum Projekt Haitzawinkel.

Die Bedeckungen sind wie folgt gegeben:

|                      |   |                 |
|----------------------|---|-----------------|
| E-Tankstelle         | Anschaffung, Anschluss + graben Zuleitung | 5/522010-050000 |
| Errichtung Parkplatz |   | 5/612010-050000 |
| Ingenieurleistungen  |   | 5/612010-050000 |

Eine positive Ausschussempfehlung vom 19.10.2021 für die Asphaltierung der Parkplatzfläche und der Reservierung von 4 Parkplätzen für die PI Pressbaum liegt vor.

Mangels Sicherstellung des Unterbaues über eine Teilfläche, wird seitens der Bauamtsdirektion von einer Vergabe unter dem Angebot der Firma WDS dringendst abgeraten.

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Beauftragungen zur Errichtung und Durchführung der E-Ladestation und der Schaffung einer Parkplatzfläche am gemeindeeigenen Grundstück Ecke Hauptstraße B44 / Haitzawinkelstraße wie folgend zustimmen:

- a) EVN für die Er- und Einrichtung einer E-Ladestation gemäß dem Angebot und Vertrag vom in der Höhe von € 13.500 inkl.Ust.

- b) Firma Braunias mit den Grabungsarbeiten für die Stromleitung im Zuge der WVA Grabungen an der B44 nächst dem gegenständlichen Bereich in der Höhe von höchstens € 4.500 inkl.Ust.
- c) WDS BauGmbH für die Schaffung einer Parkfläche gemäß dem Angebot vom 25.08.2021 in der Höhe von € 60.162,68 inkl. Ust.
- d) DI Denk Ingenieurleistung max. € 8.000 inkl.Ust.

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmenthaltung: GR Renner, GR Mag. Woletz, GR DI Schoder, GR Dr.**

**Grosskopf,**

**Wortmeldungen: StR Gruber, StR Kalchhauser, Vizebgm. Sigmund, GR Mag.**

**Woletz, StR Scheibelreiter, GR DI Schoder, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Dr.**

**Grosskopf,**

**zu Top 22 – Grundsatzbeschluss Förderung Erzdiözese Wien**

**Sachverhalt** (vorbereitet von StR N. Niemeczek BSc / M. Riedinger)

Nachdem dazu keine positive Empfehlung des Ausschusses vom 01.06.2021 gegeben war, wurde der Tagesordnungspunkt vom zuständigen StR abgesetzt.

Hr. Riedinger hat dazu die rechtlichen Details beim Amt der NÖ Landesregierung sowie bei der Bildungsdirektion NÖ hinterfragt.

Von der zuständigen Stelle der NÖ Bildungsdirektion, Hrn. Flick wurde von diesem festgehalten, dass es die alleinige Entscheidung der Standortgemeinde ist, ob diese eine Förderung ausspricht oder nicht.

Dazu wurde auf die entsprechenden Richtlinien v. 01.09.2019 verwiesen. Nach genauer Durchsicht dieser Richtlinien wurde festgestellt, dass in diesen keine konkrete Aussage zu finden ist, die Standortgemeinden verpflichten würden, Förderungen auszubezahlen.

Da in den letzten Jahren dazu immer wieder die kompletten Fördersummen, auch für nicht Pressbaumer Schüler/Innen ausbezahlt wurde, ergeht dazu aus gegebenen Anlass der Vorschlag, einen Grundsatzbeschluss im Gemeinderat zu fassen, bis 2030 keine Förderungen dieser Art mehr auszubezahlen.

Danach sollte sich wieder der zuständige Ausschuss mit dem zu fassenden Grundsatzbeschluss beschäftigen.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss dazu fassen, dass eine Förderung dieser Art an die Erzdiözese Wien bis 2030 nicht mehr ausbezahlt wird.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Wortmeldungen: GR Fahrner,**

**Zu Top 23 - Anschaffung Archivsoftware für das Stadtarchiv  
Sachverhalt (vorbereitet von GR Strombach/StR Niemeczek BSc/Mag.**

**Bernardini-Schneider)**

Die Software Augias Express ist die vom NÖ Landesarchiv empfohlene Software zur Schaffung von Grundlagen für den Aufbau eines internetfähigen Archivinformationssystems sowie für die Inventarisierung der Altbestände eines Archives, wie es mit dem Teilbereich des Stadtmuseums vorliegt.

Die Software „Augias Express“ kostet lt. KV € 1071,-- für die Einrichtung + € 416,--  
Wartung/Jahr

Derzeit fördert das Land NÖ bis zu 30% im Rahmen einer Ausbauoffensive von Gemeindearchiven.

Kontierung: Ankauf Software

Verbuchung: 1/361000-070000

Bedeckung: 1/361000-070000 – lt. Finanzabt. ab NTR-VA umgeschr.

Jährliche Wartungskosten

Verbuchung: 1/361000-728000

Bedeckung: 1/361000-728000 – lt. Finanzabt. ab NTR-VA umgeschr.

GR Strombach stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Anschaffung der Software für die Digitalisierung des Stadtarchives beschließen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Zu Top 24 – Auftragsvergaben Wirtschaftshof Umbau und Heizung  
nachträglich gem. § 38 NÖ GO 1973  
Sachverhalt: (vorbereitet von GR Strombach/A.Hajek/ GR M.Hebenstreit)**

Gemäß der Beschlussfassung im GR am 27.9.2017 mit Euro 190.000 wurde die Heizungsanlage Hackschnitzelheizung am Wirtschaftshof errichtet und geht in Betrieb. Die Verzögerung der Umsetzung zur Errichtung der Heizungsanlage ergab sich aufgrund der Verschiebung des Abfallverbandes Tulln mit der Errichtung des Wertstoffsammelzentrums Frauenwart.

Weiters war für die Baubewilligung Umbau und Errichtung Heizungsanlage eine wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der Niederschlagswässer sowie Ölabscheider, etc. für die notwendig. Die Vorgaben der Wasserrechtsbehörde wurden umgesetzt, die Leitungen verlegt und die Einleitung in den Oberflächenwasserkanal Franz Pfudl-Gasse ist erfolgt.

Dazu gibt es einen Beschluss des GR 30.9.2020 mit der Beauftragung der notwendigen Arbeiten zum Abschluss des Umbaues Wirtschaftshof an die Fa. Braunias mit Euro 93.645,84 beschlossen. In diesen Kosten war die Asphaltierung der Fläche nicht inbegriffen.

Die Umsetzung Errichtung Heizungsanlage und Umbau Wirtschaftshof nach Vorgabe der BH wurde im Jahr 2020 als Projekt mit Darlehensbedeckung (lt. GR Beschluss am 13.05.2020 (Darlehensaufnahme) unter 5/820010-061000 dargestellt bzw. durchgeführt.



Gemeinderatssitzung 2021-11-03 – öffentlicher Teil

|  |           |  |
|--|-----------|--|
| GR Beschluss 27.9.2017<br>Heizung  | 190.000   | Ausgabe bis 18.10.2021<br>173.403,67                               |
| Auftragsvergaben zur<br>Fertigstellung Heizung   |           |  |
| Fa. Kern Boden und<br>Schrägwand Container   | 5.692,80  |  |
| Fa. Zoubek Stahlverkleidung  | 5.933,20  |  |
| Fa. Heinrich gesamte Elektrik  | 13.344,12 |  |
|  |           | zusätzlich<br>24.970,12  |
| GR Beschluss Umbau<br>30-9.2020<br>Auftrag Fa. Braunias  | 93.645,84 |  |
| Rechnungen Braunias  |           | 91.154,12  |
| Auftragsvergabe Fa. Braunias<br>Unterbauaustausch wegen<br>bestehender Nichttragfähigkeit<br>der neuen Asphaltdecke (Ziegel,<br>Gips, Feianteile)<br>Rechnung Fa. Braunias<br>20.10.2021 |           |  |
| Bereich Wirtschaftshof   | 9.641,41  |  |
| Bereich Franz Pfudl-Gasse  | 16.690,13 |  |
|  |           | zusätzlich<br>26.331,54  |
|  |           | Auftragsvergaben noch zu beschließen gesamt:<br>51.301,66          |
|  |           | Bedeckungen:<br>5/8200100-061000 Projekt WH<br>21.127,12           |
|  |           | 1/612000-611200 Baumfällung<br>5.000,00                            |
|  |           | 1/612000-455000 Streumittel<br>5.174,54                            |
|  |           | 2/947000-861000 Härteausgleich Land NÖ<br>Coronahilfe II<br>20.000 |

GR Ing. Strombach stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge die Auftragsvergaben gem. § 38 NÖ GO 1973 nachträglich beschließen:

|              |                     |
|--------------|---------------------|
| Fa. Kern     | 5.692,80 incl. Ust  |
| Fa. Zoubek   | 5.933,20 incl. Ust  |
| Fa. Heinrich | 13.344,12 incl. Ust |
| Fa. Braunias | 26.331,54 incl. Ust |

Verbuchung: 5/820010-061000 Projekt Wirtschaftshof Euro 51.301,66

Bedeckung:

|  |      |           |
|--|------|-----------|
| 5/820010-061000 Projekt Wirtschaftshof | Euro | 21.127,12 |
| 1/612000-611200 Baumfällungen          | Euro | 5.000,00  |
| 1/612000-455000 Streumittel            | Euro | 5.174,54  |
| 2/947000+861000 Härteausgleich Land NÖ | Euro | 20.000,00 |

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Stimmenthaltungen: GR DI Schoder,**

**Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, GR Dr. Grosskopf-** Stellungnahme liegt dem Protokoll bei, **GR Strombach, StR Ing. Ded, StR Kalchhauser, Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR DI Brandstetter,**

**Zu Top 25 – Heizkostenzuschuss**

Sachverhalt (vorbereitet von GR Holzer/Ch.Müller)

Die Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2021/22 in der Höhe von € 150,00 zu gewähren. Die Stadtgemeinde Pressbaum hat bis jetzt zusätzlich einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von € 100,00 und ein Weihnachtsgeld in der Höhe von € 55,00 ausbezahlt. In Anbetracht der schwierigen Situation durch die Coronakrise ist keine Erhöhung angedacht, da aufgrund der Preissteigerungen von Energie eine erhöhte Nachfrage angenommen wird.

Eine Bedeckung durch das Konto 1/429000-76800 ist gegeben.

GR Holzer stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass von der Stadtgemeinde Pressbaum für die Heizperiode 2021/2022, angelehnt an die geltenden Richtlinien

des Heizkostenzuschusses des Landes NÖ, ein Heizkostenzuschuss von € 100,- und ein Weihnachtsgeld von € 55,- an bedürftige PressbaumerInnen, welche den Heizkostenzuschuss des Landes NÖ erhalten, ausbezahlt wird.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Wortmeldungen: StR Gruber,**

## **Zu Top 26 – Heimatmuseum Versicherungsvertrag**

### **Sachverhalt (vorbereitet GR Strombach/Mag. Mitrovic)**

Für die Versicherung des Heimatmuseums inklusive der Kunst- und Kulturgegenstände hat unser Versicherungsmakler Dr. Toifl die Eingliederung in die bestehende Gebäudegesamtversicherung bei der Uniqa Versicherung ausgehandelt.

Es handelt sich hierbei um keine Versicherung von Kunst- und Kulturgegenständen, da hierfür eine Schätzung jedes einzelnen Ausstellungsstücks des Heimatmuseums durch Fachexperten notwendig wäre. Da dies mit einem sehr umfangreichen, sowie zeit- und kostenintensiven Aufwand verbunden ist, wurde bereits beim Bewertungsverfahren im Rahmen der Eröffnungsbilanz davon abgesehen.

Für die Versicherung des Heimatmuseums ab 01.04.2022, dem Zeitpunkt des Einzugs in die Räumlichkeiten des Rathauses, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum ist die Aufnahme nachfolgender Sonderbestimmung zu der bestehenden Gebäudegesamtversicherung, Polizzennummer, 1391/001.071-2 notwendig:

#### ***Kunst- und Kultgegenstände***

*Die Ersatzleistung für Kunst- und Kultgegenstände erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:*

- für Kunstgegenstände, die durch einen Versicherungsfall beschädigt worden sind, die Kosten der Restaurierung unter Anwendung gebräuchlicher Techniken und Mittel;*
- für Kunstgegenstände, die durch einen Versicherungsfall vernichtet worden oder abhandengekommen ist, der Preis für die Wiederbeschaffung eines gleichartigen Gegenstandes im Fachhandel.*

*Sofern das nicht möglich ist, die Kosten für die Anfertigung einer qualifizierten Nachbildung (Replikat) oder eines gleichartigen Gegenstandes.*

*Die Entschädigungsleistung ist in diesem Fall mit 50 % des Marktpreises des vernichteten oder abhandengekommenen Gegenstandes begrenzt.*

*Für einen nach einer Reparatur verbleibenden Minderwert bzw. einen Liebhaberwert wird kein Ersatz geleistet.*

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

GR Strombach stellt den

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge der Ergänzung der bestehenden Gebäudegesamtversicherung, Polizzennummer 1391/001.071-2 bei der Uniqa

Versicherung um die Sonderbestimmung für das Heimatmuseum ab 01.04.2022 ohne zusätzliche Kosten zustimmen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

**Wortmeldungen: StR Naber MA MSc,**

Vizebgm. Polzer verlässt die Sitzung

## **Zu Top 27 – Beauftragung der Fa. PKomm mit der Immobilienverwaltung**

### **Sachverhalt (vorbereitet von GR Strombach/Dr. Svoboda)**

In seiner Sitzung vom 30.09.2020 hat der Gemeinderat der Rückführung der Verwaltung der gemeindeeigenen Immobilien an die gemeindeeigene PKomm Pressbaumer Kommunal GmbH (PKomm) zugestimmt.

In seiner Sitzung vom 16.12.2020 hat der Gemeinderat der für 2021 befristeten Beauftragung der Immobilienverwaltung IVM Bründl zugestimmt, da zu diesem Zeitpunkt die rechtlichen Voraussetzungen bei der PKomm noch nicht sichergestellt waren.

Letztere sind nunmehr gesichert, und die PKomm kann ihre eigene, geprüfte und gewerberechtlich zulässige Ressource zur Immobilienverwaltung einsetzen. Der guten Ordnung halber und aufgrund der guten geschäftlichen Beziehungen und guten Erfahrungen mit der IVM Bründl seit 2013 sollte der bisherige Immobilienverwalter formell über das Auslaufen des Vertrages zum 31.12.2021 informiert werden. Dies ist branchenüblich und entspricht der 3-monatigen Kündigungsfrist, die allerdings gegenständlich aufgrund der Befristung an sich nicht wirksam würde. Per 01.01.2022 übernimmt die PKomm daher die Verwaltung folgender Immobilien und bietet diese Dienstleistung rund 10% unter den aktuellen Verwaltungsgebühren an:

5 Wohnungen im OG Rathaus Pressbaum plus 3. Stock der Kriminalpolizei, Polizei im 2. Stock, Post im EG, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum

3 Wohnungen Hauptstraße 66, 3021 Pressbaum

2 Wohnungen FF-Rekawinkel, Forsthausstraße 29, 3031 Rewinkel

1 Wohnung Friedhof-Pressbaum, Hauptstraße 86, 3021 Pressbaum



PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH

A-3021 Pressbaum, Hauptstraße 58/3/3

Tel: +43-2233-54243

Email: [office@pkomm.at](mailto:office@pkomm.at)

[www.pkomm.at](http://www.pkomm.at)

**An die Stadtgemeinde Pressbaum**

**vertreten durch**

**Herrn Bürgermeister Josef Schmidl-Haberleitner**

Hauptstraße 58

3021 Pressbaum

Pressbaum, am 20. Sep 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schmidl-Haberleitner!

wir danken zur Möglichkeit der Angebotslegung für die Verwaltung der Liegenschaften der Stadtgemeinde Pressbaum ab 01.01.2022. Gerne nehmen wir diese wahr und dürfen hiermit für die in Folge genannten Objekte unsere Leistungen anbieten.

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Hauptstraße 58, Rathaus           | Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Pressbaum<br>2 Mieter im DG, 1 Mieter im 2. OG, 1 Mieter im EG, Lager im UG |
| Hauptstraße 66                    | 3 WEG Wohnungen plus 3 Parkplätze, Subverwaltung   |
| Hauptstraße 86, Friedhof          | 1 Wohnung  |
| Forsthausstraße 29, FF Rekawinkel | 2 Wohnungen, Feuerwehr   |

## LEISTUNGSKATALOG

### Ordentliche Verwaltung

- Aktenführung, Stammdatenführung (Mieter, Mietobjekte, Dienstleister, ...)
- Vorschreibungen, Mahnwesen, Empfehlung zu nötigen rechtlichen Schritten und Vorbereitung dieser (Mietzins- und Räumungsklagen)
- Indexanpassungen laut Mietverträgen
- Befristungsmanagement der Mietverträge
- Verwaltung der Mietkautionen
- in Absprache mit Liegenschaftseigentümer: Mietvertragserstellung und Mietvertragsänderungen nach Formularvertragsvorlage des Liegenschaftseigentümers
- Übernahme und Übergabe von Mietobjekten an / von Mietern
- Schlüsselverwaltung
- Leerstandskontrollen
- Zählerkontrollen
- Laufende Korrespondenz mit Mietern, Dienstleistern, Behörden
- Vertretung vor Behörden

Bankverbindung:

IBAN: AT51 3266 7000 0000 2717 BIC: RLNWATWWPRB

UID-Nummer ATU 666 13 499



- Führung der Objektbuchhaltung
- Zahlungsverkehr mit Dienstleistern, Rechnungskontrolle und Leistungskontrolle
- Monatliche Hauseigentümerabrechnung
- Jährliche Budgetvorschau und ggf. Anpassung der Betriebskostenkonti
- Kontrolle der Einhaltung der laufenden Service- und Wartungsverträge (Dienstleister)
- In Absprache mit Liegenschaftseigentümer: Änderung von Service- und Wartungsverträgen
- Versicherungsschäden: Schadensabwicklung
- In Absprache mit Liegenschaftseigentümer: Änderung oder Neuabschluss von Versicherungsverträgen
- Organisation von Erhaltungsmaßnahmen, Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen
- Liegenschaftsbegehungen allg. Bereiche
- Verwaltung der für die Betriebsführung relevanten Unterlagen wie Prüfbücher, Wartungsaufzeichnungen, Befunde
- Monatliche Erstellung der Unterlagen für UVA
- Führung eines Bankkontos je Liegenschaft
- Führung eines Kautionskontos (bei Barkautionen)

Für die im Rahmen der ordentlichen Verwaltung inkludierten Leistungen wird ein Verwaltungshonorar in der Höhe von

- **EUR 3,50 pro Jahr pro m<sup>2</sup> Nutzfläche (Liegenschaften im Alleineigentum)**

verrechnet (monatlich anteilig). Dieses Honorar ist auf die Betriebskosten umlegbar. Es wird wertgesichert gemäß der Entwicklung des Kategorie A – Mietzinssatzes.

Für die im Rahmen der WEG-Subverwaltung inkludierten Leistungen wird ein Verwaltungshonorar in der Höhe von

- **EUR 20 netto pro Monat je Wohnung bzw. EUR 10 netto pro Monat je Parkplatz (Bestandseinheiten im Wohnungseigentum)**

verrechnet (Wohnungseigentümer-Honorar). Dieses Honorar ist wertgesichert gemäß Entwicklung des VPI 2020.

**Übernahmehonorar:** 1 Monatshonorar - Übernahme der Verwaltungsunterlagen von der Vorverwaltung, Datenübernahme und -kontrolle auf Nachvollziehbarkeit, Erstbegehung der allgemeinen Teile der Liegenschaften inkl. Dokumentation  
(fällt einmalig im Jahr 2022 im Falle der Beauftragung an)



**Zusatzleistungen**

Diese können vom Liegenschaftseigentümer separat beauftragt werden, bei Beauftragung findet eine gesonderte Vergütung statt (Hauseigentümerhonorar, nicht auf Betriebskosten umlegbar):

| Leistung   | Honorar   |
|--|---|
| Instandhaltungsmaßnahmen ab netto<br>EUR 2.000 pro Maßnahme  | 5% der Auftragssumme bzw. der Verrechnungssumme   |
| 24/7 Notfalls-Servicenummer für Wassergebrechen, Stromausfall, ...   | EUR 15 netto je Liegenschaft je Monat, für 4 Liegenschaften ergibt das EUR 720 netto pro Jahr |
| Begehung und Zustandsberichte Mieteinheiten inkl. Vergleich mit Planstand  | EUR 75 netto pro Mieteinheit  |
| Unterstützung bei Vermietungen (Besichtigungen mit Interessenten, Korrespondenz und Koordination mit Interessenten, ...) | EUR 43 netto / Std. – Abrechnung nach tatsächlichem Stundenaufwand                            |
| Begleitung bei rechtlichen Schritten und Schlichtungsstellenverfahren  | EUR 43 netto / Std. – Abrechnung nach tatsächlichem Stundenaufwand                            |
| Wohnungseigentum: Erstellung der Beiblätter zur Ust- und Est- Erklärung  | EUR 43 netto / Std. – Abrechnung nach tatsächlichem Stundenaufwand                            |
| Wohnungseigentum: Teilnahme an Wohnungseigentümerversammlungen in Vertretung für den Wohnungseigentümer                  | EUR 43 netto / Std. – Abrechnung nach tatsächlichem Stundenaufwand                            |

Für weitere detailliertere Ausführungen über unsere Leistungen bzw. bei Fragen stehen wir gerne jederzeit persönlich zur Verfügung.

Über eine Beauftragung würden wir uns freuen und verbleiben mit besten Grüßen

**PKomm**  
**Pressbaumer Kommunal GmbH**  
 3021 Pressbaum, Hauptstrasse 58/3/3  
[www.pkomm.at](http://www.pkomm.at)

Thomas Haubenhofer  
 Geschäftsführer

Frau Inga Lausecker war von 2003 - 2020 in einer Hausverwaltung in Wien beschäftigt, und seit 2021 bei der PKomm, daher hat sie auch die Berechtigung für die Verwaltung. Es wurde bereits vorab bei einem Besuch bei Dr. Heiss im Vorfeld alles besprochen. Die PKomm kauft das Hausverwaltungsprogramme an. Die Übergabe von IVB Bründl inklusive Datenüberspielung soll im November 2021 erfolgen. Es wird von der Pkomm ein gleiches Service wie bei IVB Bründl angeboten, der Vorteil ist, dass die Stadtgemeinde eine hauseigene Verwaltung hat. Ziel ist es für die PKomm, eine spätere Erweiterung des Geschäftszweiges.

Es liegt eine positive Ausschussempfehlung vor.

GR Strombach stellt den

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge der Übernahme der Immobilienverwaltung durch die PKomm per 01.01.2022 und der impliziten Beendigung der für 2021 befristeten Hausverwaltung durch die Immobilienverwaltung IVM Bründl zustimmen.

**Entscheidung:**

**Dafür: Einstimmig**

Abstimmung erfolgt ohne Vizebgm. Polzer.

Vizebgm. Polzer nimmt an der Sitzung wieder teil.

**zu Top 28 – Gebührenanpassungen 2022**

**Sachverhalt** (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund / Werner Dibl)

Bezugnehmend auf den Grundsatzbeschluss des GR vom 19.05.2015 Top 2 wurden die Gebührensätze für Kanal und Wasser, Aufschließung-, Stellplatz- und Spielplatzabgabe nach NÖ.BO evaluiert.

Die letzten Anpassungen dazu fanden per Stichtag 1.1. bzw. 1.4.2019 statt (Bezug der Indexierung November 2018) bzw. Spielplatz per 1.1.2013.

Zwischen November 2018 und September 2021 ergibt sich eine Steigerung beim Verbraucherpreisindex von +5,5 % und beim Baukostenindex von +15,9 % (Quelle Statistik Austria), folglich ergibt dies ein Mittel von +10,7 % für die Anpassung der Gebühreneinheitssätze; Spielplatz (Verbraucher +15,9% und Baukosten +29,9%) +22,9%.

Eine mehrheitliche positiv zustimmende Ausschussempfehlung vom 19.10.2021 liegt vor.

Bei einer Budgetbesprechung am 27.10.2021 erzielte man ebenfalls eine diesbezügliche Einigung.

**Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, StR Naber MA MSc, StR Gruber,**

StR Gruber stellt den

**Gegenantrag**

Der GR möge der Gebührenanpassung bei allen Gebühren um 5% zustimmen.

**Wortmeldungen: StR DI Brandstetter, StR Auer, StR Naber MA MSc, StR Kalchhauser, StR Gruber, StR Scheibelreiter, StR Tweraser, GR Woletz, Bgm. Schmidl-Haberleitner,**

**Gegenantrag wird nicht abgestimmt!**

Die Sitzung wird um 21:35 unterbrochen, damit sich die Fraktionen besprechen können.

Um 22 Uhr geht der Bgm. in die Sitzung ein.

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag 1 - Wasseranschluss:**

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +10,7% zustimmen, die **Wasserabgabenordnung** per 1.1.2022 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 15,83** beschließen. Dies gilt für die **Wasseranschlussabgabe**.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 3. November 2021 gemäß § 12 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

**WASSERABGABENORDNUNG  
für die öffentliche Gemeindewasserleitung  
der STADTGEMEINDE PRESSBAUM**

**§ 1**

In der Stadtgemeinde Pressbaum werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgabe**
- b) **Ergänzungsabgabe**
- c) **Sonderabgabe**
- d) **Bereitstellungsgebühren**
- e) **Wasserbezugsgebühren**

## § 2

### Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 15,83** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 u. 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 25.286.959,84** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lfm. 66.839,05** zu Grunde gelegt.

## § 3

### Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

## § 4

### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

### Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt herausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Gründe die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den, durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 53,06 pro m<sup>3</sup>/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Wasserzählernennbelastung in m <sup>3</sup> /h | mal<br>x | Bereitstellungsbetrag für m <sup>3</sup> /h | ist<br>gleich<br>= | Bereitstellungsgebühr<br>in EUR |
|--|----------|---|--------------------|---------------------------------|
| 3  |          | 53,06                                       |                    | 159,18                          |

|    |  |       |  |          |
|----|--|-------|--|----------|
| 7  |  | 53,06 |  | 371,42   |
| 17 |  | 53,06 |  | 902,02   |
| 25 |  | 53,06 |  | 1.326,50 |
| 75 |  | 53,06 |  | 3.979,50 |

### **§ 7**

#### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für **1 m<sup>3</sup> Wasser mit EUR 2,98** festgesetzt.

### **§ 8**

#### **Ablesungszeitraum Entrichtung des Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesung erfolgt per 31. März durch die Gemeinde oder durch Selbstablesung der Abgabepflichtigen. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. April bis 30. Juni
2. von 1. Juli bis 30. September
3. von 1. Oktober bis 31. Dezember
4. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

### **§ 9**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### **§ 10**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR, GR Renner,**

**Wortmeldungen: StR Gruber,**

**Mehrheitlich angenommen**

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag 2A - Wasserbezug:**

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +10,7% zustimmen, die **Wasserabgabenordnung** per 1.4.2022 und die Änderung der **Grundgebühr** für 1m<sup>3</sup> auf **EUR 3,30** beschließen. Dies gilt für die **Wasserbezugsgebühr**.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 3. November 2021 gemäß § 12 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

## **WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der STADTGEMEINDE PRESSBAUM**

### **§ 1**

In der Stadtgemeinde Pressbaum werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe**
- b) Ergänzungsabgabe**
- c) Sonderabgabe**
- d) Bereitstellungsgebühren**
- e) Wasserbezugsgebühren**

### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 15,83** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 u. 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR**

**25.286.959,84** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lfm. 66.839,05** zu Grunde gelegt.

### **§ 3 Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

### **§ 4 Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### **§ 5 Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt herausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Gründe die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den, durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 6 Bereitstellungsgebühr**

(2) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 58,74 pro m<sup>3</sup>/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Wasserzählernennbelastung in m <sup>3</sup> /h | mal<br>x | Bereitstellungsbetrag für m <sup>3</sup> /h | ist<br>gleich<br>= | Bereitstellungsgebühr<br>in EUR |
|--|----------|---|--------------------|---------------------------------|
| 3  |          | 58,74                                       |                    | 176,22                          |
| 7  |          | 58,74                                       |                    | 411,18                          |
| 17   |          | 58,74                                       |                    | 998,58                          |
| 25   |          | 58,74                                       |                    | 1.468,50                        |

|    |  |       |  |          |
|----|--|-------|--|----------|
| 75 |  | 58,74 |  | 4.405,50 |
|----|--|-------|--|----------|

## **§ 7**

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für **1 m<sup>3</sup> Wasser mit EUR 3,30** festgesetzt.

## **§ 8**

### **Ablesungszeitraum Entrichtung des Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesung erfolgt per 31. März durch die Gemeinde oder durch Selbstablesung der Abgabepflichtigen. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 5. von 1. April bis 30. Juni
- 6. von 1. Juli bis 30. September
- 7. von 1. Oktober bis 31. Dezember
- 8. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## **§ 9**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 10**

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR, GR Renner,**

**Mehrheitlich angenommen**

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag 2B - Bereitstellung:**

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +10,7% zustimmen, die **Wasserabgabenordnung** per 1.4.2022 und die Änderung des **Bereitstellungsbetrages** für 1m<sup>3</sup>/Stunde Nennbelastung auf **EUR 58,74** beschließen. Dies gilt für die **Bereitstellungsgebühr**.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 3. November 2021 gemäß § 12 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

## **WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der STADTGEMEINDE PRESSBAUM**

### **§ 1**

In der Stadtgemeinde Pressbaum werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe**
- b) Ergänzungsabgabe**
- c) Sonderabgabe**
- d) Bereitstellungsgebühren**
- e) Wasserbezugsgebühren**

### **§ 2**

#### **Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 15,83** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 u. 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 25.286.959,84** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lkm. 66.839,05** zu Grunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

#### § 4

##### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

#### § 5

##### **Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt herausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Gründe die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den, durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 6

##### **Bereitstellungsgebühr**

(3) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 58,74 pro m<sup>3</sup>/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Wasserzählernennbelastung in m <sup>3</sup> /h | mal<br>x | Bereitstellungsbetrag für m <sup>3</sup> /h | ist<br>gleich<br>= | Bereitstellungsgebühr in EUR |
|--|----------|---|--------------------|------------------------------|
| 3  |          | 58,74                                       |                    | 176,22                       |
| 7  |          | 58,74                                       |                    | 411,18                       |
| 17   |          | 58,74                                       |                    | 998,58                       |
| 25   |          | 58,74                                       |                    | 1.468,50                     |
| 75   |          | 58,74                                       |                    | 4.405,50                     |

#### § 7

##### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für **1 m<sup>3</sup> Wasser mit EUR 3,30** festgesetzt.

**§ 8**  
**Ablesungszeitraum**  
**Entrichtung des Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesung erfolgt per 31. März durch die Gemeinde oder durch Selbstablesung der Abgabepflichtigen. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. April und endet mit 31. März.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 9. von 1. April bis 30. Juni
- 10. von 1. Juli bis 30. September
- 11. von 1. Oktober bis 31. Dezember
- 12. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

**§ 9**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 10**

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR, GR Renner,**

**Mehrheitlich angenommen**

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag 3A – Kanaleinmündung MW + SW:**

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +10,7% zustimmen, die **Kanalabgabenordnung** per 1.1.2022 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 25,22** beschließen. Dies gilt für die **Kanaleinmündungsabgabe (MW+SW)** und sämtliche **Misch- und Schmutzwasserkanäle** in Pressbaum und Rekawinkel.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 3. November 2021 gemäß § 6 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

**§ 1 Einmündungsabgabe**

**A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 25,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 2.495.750,22** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l<sub>fm</sub> 2.859,00** zu Grunde gelegt.

**B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal - PRESSBAUM**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 25,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 38.309.458,47** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l<sub>fm</sub> 50.329,93** zu Grunde gelegt.

**C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal - REKAWINKEL**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 25,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 9.060.748,37** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l<sub>fm</sub> 16.513,63** zu Grunde gelegt.

**D. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 11,07** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 3.973.543,33** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l<sub>fm</sub> 7.607,24** zu Grunde gelegt.

## **§ 2 Ergänzungsabgaben**

(1) Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

(2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## **§ 3 Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## **§ 4 Vorauszahlungen**

Gemäß § 3 A des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind **Vorauszahlungen** auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 %**, der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe, zu erheben.

## **§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal.**

(1) Die **Kanalbenützungsgebühren** sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der **laufenden Gebühren** für die Benützung der öffentlichen Kanäle wird mit **EUR 3,72 je m<sup>2</sup> Berechnungsfläche** festgesetzt.

(3) Werden von einer Liegenschaft **Schmutzwässer und Niederschlagswässer** eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um **10% höheren Einheitssatz** zur Anwendung.

## **§ 6 Zahlungstermine**

Die **Kanalbenützungsgebühren** sind in **vier gleichen Teilbeträgen** jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig und werden gemeinsam mit den allfälligen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) zur Vorschreibung gebracht.

## **§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR, GR Renner,**

**Mehrheitlich angenommen**

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag 3B – Kanaleinmündung RW:**

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +10,7% zustimmen, die **Kanalabgabenordnung** per 1.1.2022 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 11,07** beschließen. Dies gilt für die **Kanaleinmündungsabgabe (RW)** und für sämtliche **Regenwasserkanäle**.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 3. November 2021 gemäß § 6 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

## **§ 1 Einmündungsabgabe**

### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 25,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 2.495.750,22** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l<sub>fm</sub> 2.859,00** zu Grunde gelegt.

### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal - PRESSBAUM**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 25,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 38.309.458,47** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l<sub>fm</sub> 50.329,93** zu Grunde gelegt.

### **C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal - REKAWINKEL**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 25,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 9.060.748,37** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l<sub>fm</sub> 16.513,63** zu Grunde gelegt.

### **D. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 11,07** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 3.973.543,33** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l<sub>fm</sub> 7.607,24** zu Grunde gelegt.

## **§ 2 Ergänzungsabgaben**

(1) Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

(2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 3 Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 4 Vorauszahlungen**

Gemäß § 3 A des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind **Vorauszahlungen** auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 %**, der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe, zu erheben.

### **§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal.**

(1) Die **Kanalbenützungsgebühren** sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der **laufenden Gebühren** für die Benützung der öffentlichen Kanäle wird mit **EUR 3,72 je m<sup>2</sup> Berechnungsfläche** festgesetzt.

(3) Werden von einer Liegenschaft **Schmutzwässer und Niederschlagswässer** eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um **10% höheren Einheitssatz** zur Anwendung.

### **§ 6 Zahlungstermine**

Die **Kanalbenützungsgebühren** sind in **vier gleichen Teilbeträgen** jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig und werden gemeinsam mit den allfälligen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) zur Vorschreibung gebracht.

### **§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR, GR Renner,**

**Mehrheitlich angenommen**

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag 3C - Kanalbenützungsgebühr:**

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +10,7% zustimmen, die **Kanalabgabenordnung** per 1.1.2022 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 3,72** beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 3. November 2021 gemäß § 6 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

## **§ 1 Einmündungsabgabe**

### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 25,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 2.495.750,22** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lfm 2.859,00** zu Grunde gelegt.

### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal - PRESSBAUM**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 25,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 38.309.458,47** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lfm 50.329,93** zu Grunde gelegt.

### **C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal - REKAWINKEL**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 25,22** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 9.060.748,37** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lfm 16.513,63** zu Grunde gelegt.

### **D. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 11,07** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 3.973.543,33** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lfm 7.607,24** zu Grunde gelegt.

## **§ 2 Ergänzungsabgaben**

(1) Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

(2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 3 Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 4 Vorauszahlungen**

Gemäß § 3 A des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind **Vorauszahlungen** auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 %**, der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe, zu erheben.

### **§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal.**

(1) Die **Kanalbenützungsgebühren** sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der **laufenden Gebühren** für die Benützung der öffentlichen Kanäle wird mit **EUR 3,72 je m<sup>2</sup> Berechnungsfläche** festgesetzt.

(3) Werden von einer Liegenschaft **Schmutzwässer und Niederschlagswässer** eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um **10% höheren Einheitssatz** zur Anwendung.

### **§ 6 Zahlungstermine**

Die **Kanalbenützungsgebühren** sind in **vier gleichen Teilbeträgen** jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig und werden gemeinsam mit den allfälligen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) zur Vorschreibung gebracht.

### **§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

### **§ 8 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR, GR Renner,  
Mehrheitlich angenommen**

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag 4 - Aufschließungsabgabe:**

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +10,7% zustimmen, die **Abgabenordnung** per 1.1.2022 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 1.002,00** beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner ordentlichen Sitzung am 3.11.2021 folgende Verordnung beschlossen:

## **V E R O R D N U N G**

### **§ 1**

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird der

**Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe**

**mit € 1.002,-- (Euro)**

festgelegt.

### **§ 2**

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz von € 906,-- anzuwenden.

### **§ 3**

**Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.**

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR, GR Renner,  
Mehrheitlich angenommen**

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag 5A – Stellplatzausgleichsabgabe KFZ:**

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +10,7% zustimmen, die **Abgabenordnung** per 1.1.2022 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 21.997,00** beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner ordentlichen Sitzung am 3.11.2021 folgende Verordnung beschlossen:

## **V E R O R D N U N G**

### **§ 1**

Gemäß § 41 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird die

**Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge** pro Stellplatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

**mit € 21.997,00 (Euro)**

und die

**Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder** pro Stellplatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

**mit € 2.199,00 (Euro)**

festgelegt.

## § 2

Alle bisherigen Bestimmungen der Verordnung zur Stellplatzausgleichsabgabe werden damit außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

## § 3

**Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.**

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: Fraktion SPÖ, Fraktion WIR, GR Renner,**

**Mehrheitlich angenommen**

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag 5B – Stellplatzausgleichsabgabe Fahrrad:**

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +10,7% zustimmen, die **Abgabenordnung** per 1.1.2022 und die Änderung des **Einheitssatzes** auf **EUR 2.199,00** beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner ordentlichen Sitzung am 3.11.2021 folgende Verordnung beschlossen:

## **V E R O R D N U N G**

### **§ 1**

Gemäß § 41 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird die

**Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge** pro Stellplatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

**mit € 21.997,00 (Euro)**

und die

**Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder** pro Stellplatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

**mit € 2.199,00 (Euro)**

festgelegt.

### **§ 2**

Alle bisherigen Bestimmungen der Verordnung zur Stellplatzausgleichsabgabe werden damit außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

### **§ 3**

**Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.**

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: GR Strombach, StR Scheibelreiter, StR Gruber, GR Krenn, GR Holzer, GR Ing. Ded, WIR, GR Renner,**

**Stimmenthaltung: GR Dr. Grosskopf,**

Vizebgm. Sigmund stellt den

**Antrag 6 – Spielplatzausgleichsabgabe:**

Der Gemeinderat möge der Gebührenanpassung um +22,9% zustimmen, die **Abgabenordnung** per 1.1.2022 und die Änderung des **Richtwertes** für 1m<sup>2</sup> nicht öffentlicher Spielplatzfläche auf **EUR 417,00** beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner ordentlichen Sitzung am 3.11.2021 folgende Verordnung beschlossen:

## **V E R O R D N U N G**

### **§ 1**

Gemäß § 42 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird

als Richtwert für die **Spielplatz-Ausgleichsabgabe** für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

**€ 417,00 (Euro)**

festgelegt.

### **§ 2**

Alle bisherigen Bestimmungen der Verordnung zur Spielplatzausgleichsabgabe werden damit außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

### **§ 3**

**Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.**

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

**Entscheidung:**

**Dafür: Mehrheit d. GR**

**Dagegen: GR Dr. Großkopf,**

**Stimmenthaltung: GR DI Schoder, GR Renner, GR Fahrner, GR Leininger,**

**Mehrheitlich angenommen**

**Zu Top 29 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen**

--

**Zu Top 30 – Berichte**

**Bgm:** Kiga 2 Wasserrohrbruch – Dankeschön für die rasche Übersiedlung

**StR Gruber:**

- Stellungnahme für die Kindergartenbetreuung – liegt dem Protokoll bei.
- Interessensgemeinschaft Sonnbergstraße – Schreiben von der Rechtsanwaltskanzlei Ollinger liegt dem Protokoll bei,
- Brosig Grundstück – Mail durch die Stadtgemeinde Pressbaum, ob dies abgeklärt wurde, StR Kalchhauser und StR Gruber - Anzeige gegen Unbekannt.

**Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:20 Uhr**

**V.g.g.**

**Der Bürgermeister:**

**Die Schriftführerin:**

.....  
Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner

.....  
Evelyn Stattin

**Die Protokollprüfer:**

.....  
GR Mag. Ulrich Grossinger (ÖVP)

.....  
GR Christine Leininger (GRÜNEN)

.....  
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....  
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....  
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)

GR vom 3.11.2021  
TOP 9  
Beschluss 1. NTR-VA 2021  
StR Markus Naber MA MSc

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

1

**Dimensionen**

- VA 2021
- Covid 19
- Mindereinnahmen und Mehrausgaben
- ~~KIG und BRÖSIG~~
- Zusammenarbeit in Pandemie
- Vorbereitung vom VA 2022
- Telefonkonferenz mit Gemeindeaufsicht

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

2

**Zitat von Gemeindeaufsicht 2020**

**DAS WICHTIGSTE IST LIQUID ZU BLEIBEN!**

**ALLES VERSCHIEBEN, WAS NICHT ZWINGEND IST,**

**DURCHTAUCHEN**

**BIS ZUM ERSTEN NORMALJAHR NACH CORONA**

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

3

**AGENDA**

- ZEITPLAN
- SACHVERHALT
- FRAGEN
- ANTRAG

3.11.2021

**FINANZ AUSSCHUSS**

4

**Zeitplan**



3.11.2021

**FINANZ AUSSCHUSS**

5

**Auszüge aus dem Vorbericht**

Vorbericht gemäß §3 der NÖ GHVO



Das gesamte Ergebnis des Haushaltspotenzials 2020, in der Höhe von € 664.593,34, ist bereits als Bedeckung für konkrete Investitionen 2021 vorgesehen und wird im NTR-VA 2021 dargestellt, siehe Beilage Haushaltspotential händische Darstellung.

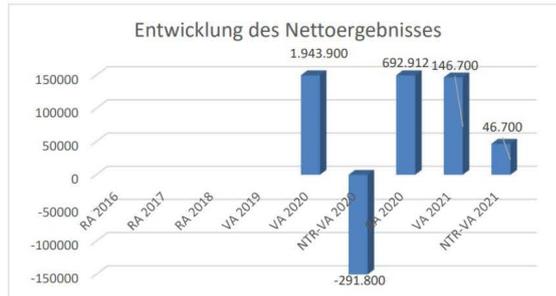
Die Berechnung des Haushaltspotenzials wurde gemäß den Vorgaben des Landes (Novelle der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung) IVW3-LG-7100010/086-2021 vom 23.06.2021 geändert. Das neu berechnete Ergebnis des Haushaltspotenzials 2020 (€94.489,14) wird als kumuliertes Haushaltspotential (Vorjahr) dargestellt.

3.11.2021

**FINANZ AUSSCHUSS**

6

## Auszüge aus dem Vorbericht



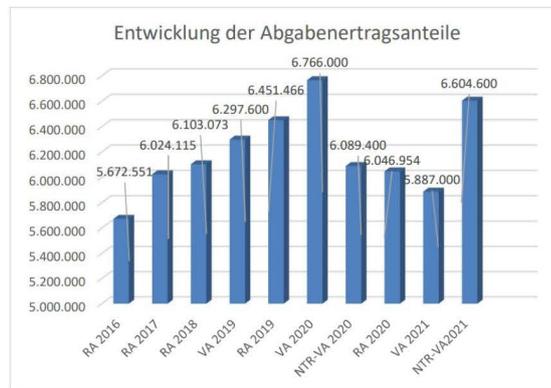
Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken.

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

7

## Auszüge aus dem Vorbericht



NTR-VA 2020: laut Auskunft NÖLR 30.07.2020 sind minus 10% anzunehmen.

NTR-VA 2021: laut IVW3-ALLG-5180002/031-2021 vom 09.02.2021 – Zweites Gemeindepaket – wurden die Aufstockung der Ertragsanteile und Sonder-Vorschüsse auf die Ertragsanteile eingearbeitet.

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

8

## Auszüge aus dem Vorbericht



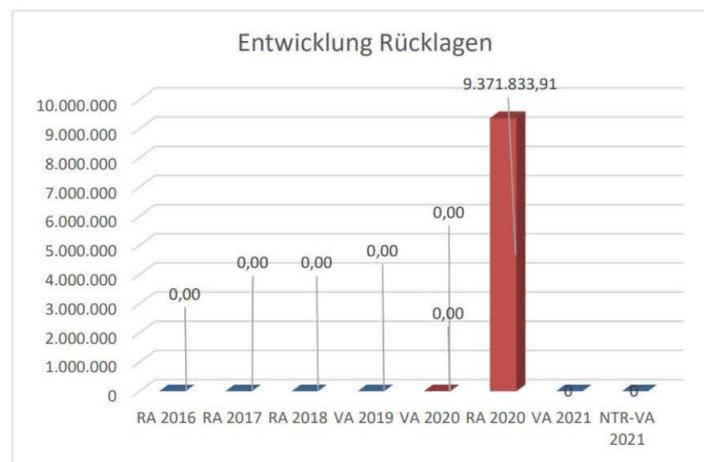
NTR-VA 2021: 2019014 Planung Zuzählung: 1.243.900,00 Neubau Gebäude FF Pressbaum – Zuzählung erst 2022  
 2020034 Planung Zuzählung: 853.600,00 LFSA II FF Pressbaum Neubau Helpzentrum – Genehmigung – aber keine Zuzählung, da Projektänderung  
 2020024 Planung Zuzählung: 450.000,00 Straßenbau/Straßenbeleuchtung

3.11.2021

**FINANZ AUSSCHUSS**

9

## Auszüge aus dem Vorbericht



RA 2020: Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage OHNE Zahlungsmittelreserve (laut Gesetz maximal 50% des Saldos der Eröffnungsbilanz). Dies wurde nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde umgesetzt.

3.11.2021

**FINANZ AUSSCHUSS**

10

## Auszüge aus dem Vorbericht



3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

11

## Auszüge aus dem Vorbericht



3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

12

## Auszüge aus dem Vorbericht



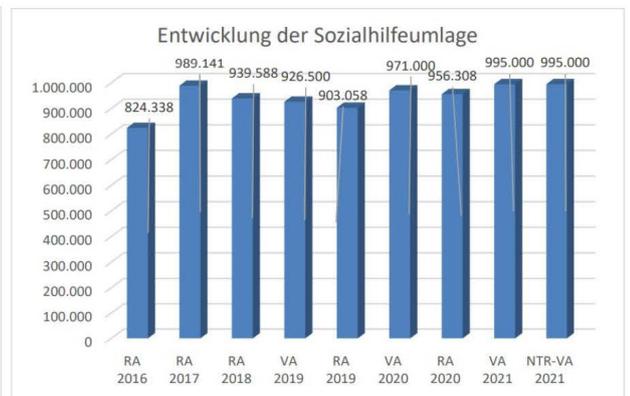
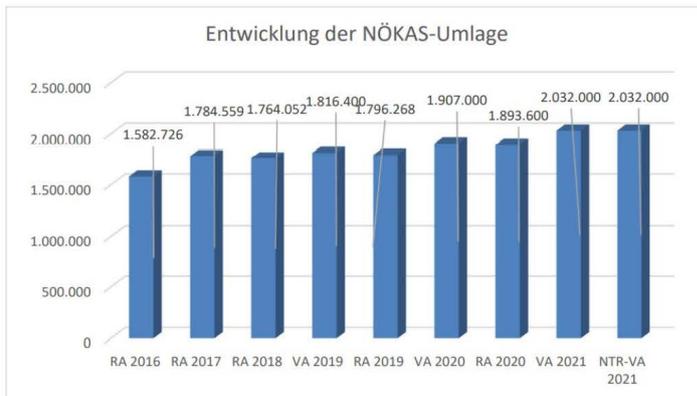
Die Darstellung für 2020 beruht auf der nicht aktualisierten Vorgabe des Landes für den VA 2020 aus dem Rechnungsjahr 2018.

3.11.2021

**FINANZ AUSSCHUSS**

13

## Auszüge aus dem Vorbericht



3.11.2021

**FINANZ AUSSCHUSS**

14

## Sachverhalt

**Der NTR-Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 liegt vom 08.10.2021 bis 22.10.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des NTRVoranschlages wurde am 07.10.2021 öffentlich kundgemacht. Der vorliegende NTRVA 2021 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 12.10.2021 vorberaten, wird in der Sitzung des Stadtrates am 20.10.2021 vorberaten und soll in der GR Sitzung am 03.11.2021 beschlossen werden**

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

15

## Sachverhalt

### Abschrift der öffentlichen Kundmachung

STADTGEMEINDE PRESSBAUM  
Gem.Nr.: 31951  
Einwohnerzahl: 7.787  
Fläche: 58,87 km<sup>2</sup>  
Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land  
Land: Niederösterreich

#### Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Entwurf des Nachtrags-Voranschlages 2021 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 08.10.2021 bis 22.10.2021 während der Parteienverkehrszeiten, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag, von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, am Gemeindeamt, 2. Stock, Finanzabteilung, Zimmer Nr. 28 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Auflage wird mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, zum Nachtrags-Voranschlag 2021, innerhalb der Auflagefrist, beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen.

Die öffentliche Sitzung des Gemeinderates über den Nachtrags-Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 findet voraussichtlich am 03.11.2021 statt.

Der Bürgermeister:

Josef Schmid-Haberfeilner

Angeschlagen am: 07.10.2021  
Abgenommen am: 25.10.2021

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

16

# Sachverhalt

## Abgaben und Entgelte

STADTGEMEINDE PRESSBAUM  
Verwaltungsbezirk: St. Pölten-Land  
Land: Niederösterreich

### Abschrift der öffentlichen Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in der Sitzung am 03.11.2021 den Beschluss gefasst, folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte im Haushaltsjahr 2021 einzuleben:

#### A) GEMEINDESTEUERN:

1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
2. Grundsteuer B von Grundstücken
3. Kommunalsteuer
4. Hundesteuer
5. Lustbarkeitsabgabe
6. Verbrauchsabgabe
7. Aufschließungsabgabe
8. Nachzügungstaxe
9. Interessentenbeitrag

laut Verordnung des Gemeinderates  
laut Verordnung des Gemeinderates  
3 v. H. der Bemessungsgrundlage  
laut Verordnung des Gemeinderates  
laut GR 30.06.2020 keine Erhebung ab 01.01.2021  
laut Verordnung des Gemeinderates  
laut Verordnung des Gemeinderates  
laut NO Tourismussteuergesetz 2010  
laut NO Tourismussteuergesetz 2010

#### B) GEBÜHREN für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und Gemeindeanlagen:

1. Kanalgebühren
2. Wasserversorgungsabgaben u. Wassergebühren
3. Friedhofsgebühren
4. Müllbeseitigungsgebühren

laut Kanalabgabenordnung  
laut Wasserabgabenordnung  
laut Friedhofsgebührenverordnung  
laut Abfallwirtschaftsverordnung des Müllverbandes Tulln

#### C) SONSTIGE ABGABEN:

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

#### D) PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE:

1. Entgelte für die Benützung von Markteinrichtungen  
(nur wenn keine Marktsaidsgebühren laut Abschnitt B Punkt 5)

Angeschlagen am: 05.11.2021  
Abgenommen am: 23.11.2021

3.11.2021

**FINANZ AUSSCHUSS**

17

# Sachverhalt

## MFP

## Dienstpostenplan

## Personalkosten

### Gemeinderatsbeschlüsse zum NTR-Voranschlag Gemäß § 73 Abs. 3 NO Gemeindeordnung der Stadtgemeinde Pressbaum vom 03.11.2021 für das Haushaltsjahr 2021

#### 1. Mittelfristiger Finanzplan

Der NTR-Voranschlag 2021 enthält einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Haushaltsjahren. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplanes fällt mit dem ersten Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag/NTR-Voranschlag erstellt wird. Bei der Beschlussfassung über den Voranschlag/NTR-Voranschlag hat sich die Gemeinde an den Vorgaben des mittelfristigen Finanzplanes zu orientieren.

#### 2. Dienstpostenplan

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besetzung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

#### 3. Deckungsfähigkeit der Personalkosten

Die Personalkosten sind laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2006 Top 13) gemäß § 72 (8) NO GO 1973 gegenseitig deckungsfähig. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2019 wurden die Haushaltsansätze aktualisiert. Die Personalkosten folgender Haushaltsstellen sind von diesem Beschluss erfasst: 000000, 010000, 010010, 022000, 029000, 030000, 080000, 164000, 240010, 240020, 240030, 240040, 273000, 360000, 817000, 820000, 831000, 850000, 852000, 900000.

#### 4.

#### **Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltemäßigem Zusammenhang**

Der Gemeinderat hat am 10.06.2020 Top 4) gemäß § 72 (8) NO GO 1973 beschlossen, dass eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Ansatzes (0 bis 9) besteht.

**Information zum 2. Voranschlag, der gemäß den gesetzlichen Vorgaben der VRV 2015, erstellt wurde:**

Die Systemumstellung, welche auch beim NTR-VA 2021 umgesetzt wurde, hat zur Folge, dass die Vergleichbarkeit der einzelnen Konten mit RA 2019 (VRV 1997 altes System) nicht mehr gegeben ist. Das neue System weist einen Finanzierungshaushalt, einen Ergebnishaushalt und einen Vermögenshaushalt aus.

Deswegen kann die Spalte "RA.2019" nicht ausgefüllt werden.

3.11.2021

**FINANZ AUSSCHUSS**

18

# Sachverhalt

## NVA Ergebnishaushalt

### Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen

1. Nachtragsvorschlag 2021  
Stadtgemeinde Prosdorff

NVA Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten

| MVAG | Mittelverwendungszweck- und aufbringungsgruppen (1. Ebene)                           | VA 2021 inkl. NVA    | VA 2021              | 1. NVA               |
|------|--|----------------------|----------------------|----------------------|
| 211  | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit                                      | 16.096.000,00        | 18.353.000,00        | -1.697.200,00        |
| 212  | Erträge aus Transfers  | 1.236.700,00         | 1.693.100,00         | -456.400,00          |
| 213  | Finanzerträge  | 800,00               | 800,00               | 0,00                 |
| 21   | <b>Summe Erträge</b>   | <b>17.334.100,00</b> | <b>20.287.700,00</b> | <b>-2.353.600,00</b> |
| 221  | Personalaufwand  | 3.294.800,00         | 3.295.100,00         | 9.700,00             |
| 222  | Sachaufwand (ohne Transferaufwand)   | 9.089.100,00         | 11.335.600,00        | -2.246.500,00        |
| 223  | Treuhandaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)                            | 5.365.600,00         | 5.468.300,00         | -12.500,00           |
| 224  | Finanzaufwand  | 107.700,00           | 112.000,00           | -4.300,00            |
| 22   | <b>Summe Aufwendungen</b>  | <b>17.887.400,00</b> | <b>20.141.000,00</b> | <b>-2.253.600,00</b> |
| SA0  | Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)  | 46.700,00            | 146.700,00           | -100.000,00          |
| 230  | Entnahmen von Haushaltsrücklagen   | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                 |
| 240  | Zuweisung an Haushaltsrücklagen  | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                 |
| 23   | <b>Summe Haushaltsrücklagen</b>  | <b>0,00</b>          | <b>0,00</b>          | <b>0,00</b>          |
| SA00 | Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SA23) | 46.700,00            | 146.700,00           | -100.000,00          |

3.11.2021

**FINANZ AUSSCHUSS**

19

# Sachverhalt

## NVA Finanzierungs-

## Haushalt

## Operative Gebarung

## Investive Gebarung

1. Nachtragsvorschlag 2021  
Stadtgemeinde Prebichau

NVA Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

| MYAG                      | Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. Ebene)                     | VA 2021 inkl. NVA    | VA 2021              | 1. NVA               |
|---------------------------|---|----------------------|----------------------|----------------------|
| <b>OPERATIVE GEBARUNG</b> |   |                      |                      |                      |
| 311                       | Einzahlungen aus der operativen Verwaltbarkeit                            | 16.076.400,00        | 16.373.600,00        | -1.697.200,00        |
| 312                       | Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)                        | 904.500,00           | 1.590.900,00         | -686.400,00          |
| 313                       | Einzahlungen aus Finanzerträgen   | 800,00               | 800,00               | 0,00                 |
| 31                        | <b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>                              | <b>17.811.700,00</b> | <b>19.965.300,00</b> | <b>-2.353.600,00</b> |
| 321                       | Auszahlungen aus Personalaufwand  | 3.246.900,00         | 3.237.200,00         | 9.700,00             |
| 322                       | Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)                       | 7.100.300,00         | 9.346.800,00         | -2.246.500,00        |
| 323                       | Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)                        | 5.362.800,00         | 5.375.300,00         | -12.500,00           |
| 324                       | Auszahlungen aus Finanzaufwand  | 107.700,00           | 112.000,00           | -4.300,00            |
| 32                        | <b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>                              | <b>15.817.700,00</b> | <b>18.071.300,00</b> | <b>-2.253.600,00</b> |
| SA1                       | <b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)</b>          | <b>1.994.000,00</b>  | <b>1.894.000,00</b>  | <b>-100.000,00</b>   |
| <b>INVESTIVE GEBARUNG</b> |   |                      |                      |                      |
| 331                       | Einzahlungen aus der Investitionsfähigkeit                                | 0,00                 | 0,00                 | 0,00                 |
| 332                       | Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen | 6.000,00             | 6.000,00             | 0,00                 |
| 333                       | Einzahlungen aus Kapitaltransfers   | 1.034.100,00         | 1.055.600,00         | -21.500,00           |
| 33                        | <b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>                              | <b>1.040.100,00</b>  | <b>1.067.600,00</b>  | <b>-27.500,00</b>    |
| 341                       | Auszahlungen aus der Investitionsfähigkeit                                | 5.695.000,00         | 6.464.100,00         | -769.100,00          |
| 342                       | Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen           | 6.000,00             | 6.000,00             | 0,00                 |
| 343                       | Auszahlungen aus Kapitaltransfers   | 33.000,00            | 33.000,00            | 0,00                 |
| 34                        | <b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>                              | <b>5.934.000,00</b>  | <b>6.523.100,00</b>  | <b>-589.100,00</b>   |
| SA2                       | <b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)</b>          | <b>-4.893.900,00</b> | <b>-5.461.500,00</b> | <b>567.600,00</b>    |
| SA3                       | <b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>              | <b>-3.099.900,00</b> | <b>-3.567.500,00</b> | <b>467.600,00</b>    |

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

20

# Sachverhalt

## NVA Finanzierungs- Haushalt Finanzierungstätigkeit

1. Nachtragsvoranschlag 2021  
Stadtgemeinde Preßbaum

NVA Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten

| W/VAG                         | Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. Ebene)   | VA 2021 inkl. NVA | VA 2021       | 1. NVA        |
|-------------------------------|---|-------------------|---------------|---------------|
| <b>FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</b> |   |                   |               |               |
| 351                           | Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden  | 450.000,00        | 2.547.500,00  | -2.097.500,00 |
| 353                           | Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0,00              | 0,00          | 0,00          |
| 355                           | Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten  | 0,00              | 0,00          | 0,00          |
| 35                            | Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit   | 450.000,00        | 2.547.500,00  | -2.097.500,00 |
| 361                           | Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden   | 1.512.100,00      | 1.412.300,00  | 99.800,00     |
| 363                           | Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft | 0,00              | 0,00          | 0,00          |
| 365                           | Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten  | 0,00              | 0,00          | 0,00          |
| 36                            | Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit   | 1.512.100,00      | 1.412.300,00  | 99.800,00     |
| S44                           | Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)                                  | -1.062.100,00     | 1.135.200,00  | -2.197.300,00 |
| SAG                           | Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)                | -4.162.000,00     | -2.432.300,00 | -1.729.700,00 |

3.11.2021

**FINANZ AUSSCHUSS**

21

## Sachverhalt

### Gesamtbeträge vom NTR-Voranschlag

#### Finanzierungshaushalt

|                   |            |
|-------------------|------------|
| Mittelaufbringung | 19.101.800 |
| Mittelverwendung  | 23.263.800 |
| Differenz         | -4.162.000 |

#### Ergebnishaushalt

|                   |            |
|-------------------|------------|
| Mittelaufbringung | 17.934.100 |
| Mittelverwendung  | 17.887.400 |

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

22

## Sachverhalt

Die Differenz im FH ist das Ergebnis RA 2020 aus dem Überschuss der Projekte des Investitionsnachweises.

- Die Informationen, bezüglich der Ertragsanteile 2021 und MFP, des Amtes der NÖ Landesregierung vom 09.02.2021, wurden eingearbeitet.
- Die Wasserbezugsgebühr wurde an die Vorschreibung 3.Quartal 2021 angepasst.

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

23

## Sachverhalt

- Der Transfer von Beteiligungen wurde auf € 0,00 gestellt.
- Es wurde im VA 2021 für die Jahre 2021 und 2022 eine Tilgungsaussetzung geplant. Diese Aussetzung der Tilgungen folgender Darlehen wurde im NTRVA 2021 aufgehoben und die vorgesehene Tilgung wieder in den NTR-VA 2021 aufgenommen.

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

24

## Sachverhalt

### Änderungen mit Umstellung VRV 1997 auf VRV 2015

Es wurden im VA 2021 die geschätzten/geplanten Überschüsse der laufenden Projekte zur Bedeckung von Investitionen 2021 budgetiert. Diese Beträge werden einnahmenseitig im Investitions-NW (investive Gebarung der Projekte) mit Projektcode 1 (Zuordnung Vorhaben) dargestellt und ausgabenseitig im operativen HH ohne Projektcode mitgerechnet.

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

25

## Sachverhalt

Die Berechnung des Haushaltspotentials wurde bereits mehrfach geändert.

### Auszüge aus dem Schreiben d. NÖ LR vom 23.06.2021

Betrifft

Novelle der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)  
Haushaltspotenzial – Detailinformationen

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

2.349.688,18

= Jahresergebnis

26

## Sachverhalt

Das Haushaltspotential des Jahres 2020 ergibt mit der geänderten Berechnung vom 23.06.2021 einen positiven Betrag von € 94.489,14  
Dieser Betrag wird im NTR-VA 2021 und im RA 2021 als kumuliertes HHP händisch zugerechnet.

### Endstand kumuliertes Haushaltspotential

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

27

## Sachverhalt

Es wurden keine Stellungnahmen innerhalb der Auflagefrist eingebracht.

Der NTR-VA 2021 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 12.10.2021 vorberaten und mehrheitlich zur Beschlussfassung empfohlen.

Es gab im Vorfeld keine schriftlichen Fragen.

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

28

## Antrag zur Empfehlung an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge, den NTR-Voranschlag 2021 incl. mittelfristigen Finanzplan bis 2025, sowie den Dienstpostenplan 2021, die Deckungsfähigkeit der Personalkosten, sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang und die Gemeindesteuern wie vorstehend beschließen.

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

30

GR vom 3.11.2021  
TOP 10  
Anträge im GR mit Finanzbelastung  
StR Markus Naber MA MSc

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

31

### Sachverhalt

**Am 23.04.2021 schrieb der Vorsitzende vom PA:**

**...dass Anträge, die eine über den Voranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Gemeindehaushalts zur Folge hätten, eine konkrete Angabe darüber enthalten müssen, wie und wodurch der Mehraufwand zu decken ist.**

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

32

### Sachverhalt

**Zur Information:**

**Es wurde im GR ein Muster für Sachverhalte mit sämtlichen Angaben zu Bedeckungen beschlossen und bereits mehrfach kommuniziert.**

**Dieses Muster ist für alle Sachbearbeiter in F/TEXTE/Sachverhalte Mustervorlagen abrufbar.**

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

33

## Sachverhalt

### Auszug E-Mail 29.07.2020

...Liebe Alle, zu Eurer Information:

**Am 10.06.2020 wurde im GR der Grundsatzbeschluss über die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben mit sachlichem und verwaltungsmäßigem Zusammenhang innerhalb eines Ansatzes gefasst. Es soll dies eine Erleichterung in der Administration von Ausgabenüberschreitungen für die zuständigen SB bedeuten.**

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

34

## Sachverhalt

### **Am 30.06.2020 wurde im GR die derzeitige tatsächliche Umsetzungsform der Erstellung der Deckungskreise beschlossen:**

- *Im GR Beschluss ist sind die angelegten Deckungskreise aufgelistet.*
- *Kontengruppen innerhalb eines Deckungskreises, die NICHT für allgemeine Bedeckungen herangezogen werden können, sind ebenfalls angeführt und erklärt (z.B.: Tilgungen, Zinsen, Bezüge, Aufwendungen an Verwaltungsweige,...)*
- *Besonders zu beachten: es können keine Ausgaben - aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, bzw. wiederkehrende Ausgaben – für die gegenseitige Deckungsfähigkeit herangezogen werden. Dies muss der zuständige Sachbearbeiter bei einer etwaigen Beschlussfassung selbständig berücksichtigen.*
- *Es wurde von der Finanzabteilung ein Muster (Verbuchung/ Überschreitung/Bedeckung/Vermögen) für die Beschlussfassung in den Ausschüssen, StR, GR erstellt und wird zusätzlich als Word Datei zur Verfügung gestellt*
- *Verbuchung muss immer am richtigen HH Konto erfolgen, egal wie die Bedeckung zustande kommt*

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

35

## Sachverhalt

**Zusammenfassung: Grundsätzlich muss jede Empfehlung eines Ausschusses, bzw. danach jeder Beschluss im GR, der eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe beinhaltet eine Bedeckung vorweisen! Minderausgaben eines anderen HH Kto (VA Übertragung), Mehreinnahmen eines bestimmten HH Kontos, Bedeckung innerhalb des Deckungskreises.**

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

36

## Sachverhalt – Zusammenfassung

**Dies muss im SV**

**bereits bei der Ausschussempfehlung vorbereitet werden,**

**andernfalls kann keine Empfehlung**

**abgegeben werden!**

3.11.2021

FINANZ AUSSCHUSS

37



## Stellungnahme zum Nachtragsvoranschlag 2021

Trotz der Steigerung der Abgabenertragsanteile um 717.600 € auf 6,6 Mio. € verringert sich das Nettoergebnis gegenüber dem VA 2021 um 100.000 € auf 46.700 €.

Auch der bereits im VA 2021 mit – 2432.300 € negativ veranschlagte Finanzierungshaushalt wird sich auf minus 4.162.000 € verschlechtern. Lediglich der Schuldenstand wird sich aufgrund der Verschiebung von Zuzählungen für geplante Investitionen in den Feuerwehrneubau auf 2022 vorübergehend um 1,243 Mio. € auf 15,6 Mio. € verbessern, 2022 aber durch neue geplante Zuzählungen wieder knapp 18 Mio. € betragen.

Die Eigenfinanzierungsfähigkeit der Gemeinde liegt mit rd. 85% unter 100, was Investitionen grundsätzlich nur durch Neuverschuldung ermöglicht. Die Quote des öffentlichen Sparens sowie die Freie Finanzspitze weisen eine schlechte Benotung zwischen 4 und 5 auf. Das heißt, dass sich der Bedarf nach einer grundlegenden Konsolidierung des Haushalts abzeichnet.

Dies zeigt sich auch darin, dass im MFP bis 2025 im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis bis 2023 aufgrund unbegründet angenommener Steigerung der Ertragsanteile auf 343.000 € verbessern und dann wieder auf 153.300 € sinken soll. Im mittelfristigen Finanzierungshaushalt sind jedenfalls nach 2022, 2023, wo für den Feuerwehrneubau rd. 2 Mio. € vorgesehen sind, für die investive Gebarung bis 2025 nur relativ geringe Mittel und weiterhin ein negativer Finanzierungshaushalt veranschlagt. Dabei sind ab 2022 bis 2025 keine Investitionen in die Stadterneuerung, in den Wirtschaftshof, in die Kindergärten 1 und 2 sowie in die Kleinstkinderbetreuung und in die Reinhaltung der Luft vorgesehen. Lediglich für Straßenbau und Beleuchtung sind ab 2022 auf der Basis von angenommenen Bedarfszuweisungen nicht näher definierte Jahresinvestitionen zwischen 100.000 € und 230.000 € veranschlagt. Ebenso sind auf der Grundlage von Subventionen und Kapitaltransfers nur relativ geringe Investitionen in die örtliche Wasserversorgung sowie in die Kanalbau Ortsversorgung veranschlagt.

Aufgrund all dieser aufgezeigten Umstände, von der zu geringen Eigenfinanzierungsfähigkeit bis zur fehlenden kurz- und mittelfristigen Dotierung von ökosozialen Maßnahmen in Projekten der Stadterneuerung und Stadtentwicklung sowie aufgrund der nicht einmal ansatzweise erkennbaren Absicht einer Haushaltskonsolidierung, wird die Pro Pressbaum SPÖ dem NVA 2021 und dem Mittelfristplan bis 2025 nicht zustimmen.

Für die Fraktion  
Alfred Gruber



## **Stellungnahme zu TOP 24 GRS vom 03.11.2021**

In Ergänzung des Berichts des Prüfungsausschusses vom 15.10.2021 ist hier festzustellen, dass die heute für die fertiggestellte Heizanlage im Wirtschaftshof beantragte Finanzierung von Mehrausgaben in der Höhe von 51.301,66 € die am 27.09.2017 vom GR beschlossenen Gesamtkosten der Investition in der Höhe von 190.000 € um rd. 27 % erhöhen. Der Grund hierfür ist, dass die Investitionskosten der Heizanlage zum Zeitpunkt des Beschlusses durch nicht berücksichtigte aber notwendige Arbeiten (z.B. Stahlverkleidung 5.933 €), Unterbauverfestigung 9.640 €) oder zu gering kalkulierte Beträge (z.B. Elektrik, rd. 10.000 €) zu gering angesetzt wurden. Ebenso, dass inflationsbedingte Kostensteigerungen zwischen 2017 und 2021 nicht berücksichtigt worden waren. Ob bei den gegenständlichen Mehrausgaben die Bedeckung durch die 2020 vom GR beschlossene gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den Budgetgruppen gegeben ist, wäre durch die Finanzwirtschaft zu beurteilen.

Alles in allem unterstreicht der heutige Sachverhalt die Notwendigkeit, derartige Investitionen, insbesondere solche die im Anlagevermögen aktiviert werden, als Projekt im Budget anzulegen, gesamthaft zu kalkulieren und einem begleitendem Projektcontrolling zu unterziehen.

Für die Stellungnahme  
Peter Grosskopf



RECHTSANWALTSKANZLEI  
DR. OLLINGER

An die  
Stadtgemeinde Pressbaum  
z.Hd. Herr Josef Schmid-Haberleitner  
Hauptstraße 58  
3021 Pressbaum

vorab per E-Mail

Purkersdorf, 19.10.2021/JB  
Unser Zeichen: 148/2021

**Betrifft: Interessensgemeinschaft Sonnbergstraße**

Sehr geehrter Herr Schmid-Haberleitner! Lieber Josef!

Ich vertrete die Herren Friedrich Haymerle, Dr. Fritz Rosenberger und Walter Rzepa, Vertreter der Interessensgemeinschaft Sonnbergstraße, rechtsfreundlich.

Wie dir sicher im Detail bekannt ist, wurde vor ca 20 Jahren auf der Sonnbergstraße der Kanal erneuert; das damit im Zusammenhang stehende notwendige Straßenprovisorium besteht allerdings offensichtlich bis heute. Es versteht sich von selbst, dass ein Provisorium wohl kaum 20 Jahre derart überdauern kann, dass ein ruhiges Befahren der Sonnbergstraße möglich ist. Aufgrund der doch beträchtlichen Steigung, dem mittlerweile äußerst desolaten Zustand der Straße und der Tatsache, dass auch viele ältere Personen – wohl auch vom Sene Cura Pressbaum – die Straße benutzen, ist eine Sanierung der Straße wohl mehr als überfällig.

Wie bereits mit Schreiben der Interessensgemeinschaft Sonnbergstraße vom 24.7.2010 erfolgt der Hinweis, dass vermehrte Reparaturkosten an Fahrzeugen notwendig sind und Gefahren von Körperverletzungen gegeben sind; in der Sonnbergstraße wohnen viele ältere Personen, für die eine derart desolante Straße aus vielen Gründen eine Erschwerung des Alltages darstellt. In deinem Antwortschreiben vom 11.4.2011 wurden die Kosten der Sanierung auf ca € 100.000,00 geschätzt. Es stellt sich dabei die Frage, weshalb diese Investition in den letzten 10 Jahren nicht getätigt werden konnte und mit welchem Aufwand nicht fachgerechte Sanierungen von Schlaglöchern während dieser Zeit gekostet haben.

Wie mir meine Mandanten berichten, haben sämtliche Interventionen bisher nicht dazu geführt, dass eine ernstzunehmende Reaktion seitens der Stadtgemeinde Pressbaum erfolgt ist. Um diese darf ich nunmehr ersuchen und bitte um Mitteilung bis längstens

**4.11.2021**

bis wann mit der Sanierung der gesamten Sonnbergstraße gerechnet werden kann.

Hinweisen darf ich darauf, dass einer meiner Mandanten bereits vor 2 Jahren aufgrund des desolaten Zustandes der Sonnbergstraße eine Verletzung erlitten hat, die einen Krankenhausaufenthalt und eine Operation mit langjährigen körperlichen Einschränkungen zur Folge hatte. Ich habe meinen Mandanten darauf hingewiesen, dass er diesbezüglich Schmerzensgeldansprüche gegenüber Stadtgemeinde Pressbaum hätte.

Es sollte im Interesse der Stadtgemeinde Pressbaum sein, die Straße ehestmöglich zu sanieren, um Unfälle und Schadenersatzzahlungen hintanzuhalten.

Für den Fall der nicht fristgerechten Beantwortung meines Schreibens werde ich meinen Mandanten empfehlen, eine einstweilige Verfügung zur Sicherung ihrer Ansprüche auf Unversehrtheit bei Benutzung der Sonnbergstraße einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nina Ollinger

**Anlagen:** Brief der Interessensgemeinschaft Sonnbergstraße vom 24.7.2010  
Schreiben der Marktgemeinde Pressbaum vom 11.4.2011  
Artikel Bezirksblatt vom 18.7.2019  
Unterschriftenliste  
Lichtbilder

## Stellungnahme von „Pro Pressbaum SPÖ“ zur Kinderbetreuung in Pressbaum

Aktueller Bundesländervergleich aus der Kindertagesheimstatistik 2020:

Kindergärten, welche länger als 10 Stunden am Tag geöffnet haben:

- 34 % im Bundesschnitt
- 84 % in Wien
- 45 % in Kärnten
  
- 20 % in Niederösterreich

Kindergärten, welche länger als bis 17 Uhr geöffnet haben:

- 33 % im Bundesschnitt
- 86 % in Wien
- 39 % in Kärnten
  
- 18 % in Niederösterreich

Die ÖVP, als selbst ernannte Familienpartei, findet an dieser Statistik alles in Ordnung.

Wir meinen, dass sich in Niederösterreich aber vor allem in Pressbaum etwas ändern muss.

Das ist nicht familienfreundlich, das ist familienfeindlich und extrem frauenfeindlich, denn die Frauen sind es, die meistens bei den Kinder zu Hause bleiben müssen. Bei den Frauen werden durch diese Öffnungszeiten Berufskarrieren verhindert. Frauen die immer öfter bessere Ausbildungen und Hochschulabschlüsse haben.

Das sehen wir von „Pro Pressbaum SPÖ“ für eine „Familienpartei“ wie der ÖVP als unwürdig an. Es ist auch eine volkswirtschaftliche Katastrophe. Wir bilden um Steuergeld Menschen gut aus und dann werden sie aus Mangel bei der Kinderbetreuung vom Arbeitsmarkt fern gehalten.

„Pro Pressbaum SPÖ“ fordert für Pressbaum eine durchgehende Kinderbetreuung, soll heißen, auch an den Ferientagen.

Nicht nur für die Kindergartenkinder, sondern auch für Kinder bis 10 Jahre.

Damit würde sich die Betreuungssituation in den Familien entspannen.

Das wäre auch Politik die sich den realen Zuständen anpasst.

Außerdem erfordert es die demographische Entwicklung von Pressbaum, dass ein neuer Kindergarten – sehr zeitnah - errichtet werden muss.

Es ist für die Bevölkerung unverständlich, dass beim Kindergarten 1 um knapp 300.000 Euro extra für eine Erweiterung des KG, von der Pkomm ein Grundstück angekauft wurde und bis heute ist nichts passiert ist.

Um der derzeitigen Notsituation in den Familien, die derzeit keine Betreuungsplätze für ihre Kinder ab 3 Jahren, erhalten, schlagen wir eine Übergangslösung (z.B. NMS etc.) vor.

Stadtrat Alfred Gruber betonte in weiterer Folge, dass das nicht ausreichende Kinderbetreuungsangebot in Pressbaum vor allem zulasten der Frauen geht: „Für viele Frauen bedeutet diese missliche Kinderbetreuungssituation in

unserer Stadtgemeinde, dass sie stark gefährdet sind, später in Altersarmut zu geraten! Denn aktuell stehen sie vor der Wahl, einen schlecht bezahlten Teilzeitjob anzunehmen oder mehrere hundert Euro pro Monat für die private Kinderbetreuung ausgeben zu müssen. Das ist unfair und einer Stadtgemeinde wie Pressbaum nicht würdig!“

Stadtrat Gruber abschließend: „Lassen wir die Kinder, die Mamas und Papas, Omas und Opas, PädagogInnen und KindergartenhelferInnen nicht länger auf den nächsten Schritt warten.

Gestalten heißt nicht nur die Planung von großen Bauvorhaben, gestalten heißt auch für die Bevölkerung Soziale- und familiengerechte Voraussetzungen zu schaffen!“

Wir ersuchen den zuständigen Ausschuss um Behandlung und Lösungsfindung für die Pressbaumer Familien und Kinder.

Alfred Gruber  
Stadtrat  
(Pro Pressbaum SPÖ)